

weil das Abgeordnetenhaus den Angelegenheiten Böhmens nicht günstig gestimmt sei.

Die 18. Juni. Gestern fand eine sehr zahlreich besuchte Versammlung statt, bei welcher nahezu alle Wähler der Stadt anwesend waren.

Wir bedauern, daß Abgeordnete, die sich bisher zu den verfassungstreuen zählten, dem Antrage des Dr. Groß, auf Vertagung der Budgetverhandlung, entgegengetreten oder doch sich der Stimmgabe für diesen Antrag enthielten.

Wir können diese Abgeordneten nicht mehr als unsere Parteigenossen anerkennen, die verfassungstreuen und deutschgesinnten Wähler dürfen diese abtrünnig gewordenen nicht mehr mit einem Manbete betrauen.

Schließlich brachte Freiherr v. Weiss mit Rücksicht auf die Ehrenrolle in Berlin einen Antrag auf das deutsche Volk, das deutsche Heer und den deutschen Kaiser, welcher mit Begeisterung und Jubel angenommen wurde.

Zischl, 18. Juni. Die oberösterreichische Vereins-Versammlung in Oberreitern, von 400 Männern besucht und im geschlossenen Garten stattfindend, wurde durch clericale Schreier (darunter einige Weiber) aus der Nachbarschaft wiederholt gestört und mußte deshalb im Saale fortgesetzt werden.

Gratz, 18. Juni. Auf allen von der Stadt aus sichtbaren Bergespitzen sind Freudenfeuer anlässlich des päpstlichen Jubiläums angezündet.

Prag, 18. Juni. An der heute Nachtmittags von dem Erzbischof geführten Procession beteiligte sich nur das Scharfschützen-Corps. Die übrigen Bürgercorps, Jünke und Vereine (mit Ausnahme der katholischen Vereine) fehlten.

Prag, 18. Juni. Die russische „Börse-Zeitung“, Organ des Finanzministeriums, schreibt betreffs der dem österreichischen Gesandten in Petersburg angelegentlich gewordenen beruhigenden Antwort über die Absichten des russischen Kabinetts: Der Bestand Oesterreich-Ungarns in seiner jetzigen Gestalt ist überhaupt fraglich.

Tschau, 18. Juni. Der Ausschuss des Verfassungsvereines hat gestern die Abänderung eines Mißtrauensvotums an den Reichsraths-Abgeordneten Leeder beschlossen.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Olmutz, 18. Juni. Bei der Eröffnung des deutsch-mährischen Parteitages (heute Vormittags) waren gegen 150 Theilnehmer anwesend, darunter von Reichsraths-Abgeordneten Bickert und Weber.

Viele Personen trugen die italienischen Farben in den Knopfschärm. Die Gendarmerie und die Polizei waren zahlreich vor den kirchlichen Gebäuden zum Schutze derselben aufgestellt.

Brüssel, 19. Juni. Die Gazette de Belgique meldet, daß die Specialcorps der Bürgergarde beauftragt sind, die Ordnung einschränken und von den Bajonetten Gebrauch machen zu müssen, um sich von der Volksmenge loszumachen, unter welche sich Mitglieder der „Internationale“ gemischt zu haben scheinen.

Florenz, 19. Juni. Der Rhein ist zwischen Warthau und Haag an mehreren Stellen ausgetreten. Der Bezirk Werdberg steht beinahe gänzlich unter Wasser. Die geeigneten Maßregeln zur Abhilfe sind bereits eingeleitet.

Florenz, 17. Juni. Die Gazzetta d'Italia meldet in einer Correspondenz aus Rom, die Königin von England habe in einer Depesche an den Papst demselben angedrückt, daß sie ihm zu Ehren eine Feier angeordnet und versagt habe, daß den 16. Juni im ganzen Königreiche gefeiert werde.

Florenz, 18. Juni. Der österreichische Legations-Secretär Graf Salm und der deutsche Legations-Secretär Graf Bredow erhielten die Weisung, sich nach Neapel zu begeben, um an den Arbeiten des internationalen maritimen Congresses theilzunehmen.

Florenz, 18. Juni. Eine Depesche aus Tunis behauptet, daß der Bey der Ausführung des mit Italien abgeschlossenen Vertrages Hindernisse entgegenstelle.

Florenz, 18. Juni. Die „Nazione“ demontirt die Nachricht ihres italienischen Correspondenten, die Interweigerung des Vater Hayacinth unter das Ausschlußverbot zu bringen.

Rom, 18. Juni. Ungleich der Wägen der Papstes, Gesandte, die zugleich beim Könige Italien accreditirt sind, zu empfangen, wird verhindert, es seien von Preußen, Rußland und England amtliche Mittheilungen des Inhalts eingetroffen, sie würden nur Einen Gesandten in Rom halten, respective der Gesandte an italienischen Hofe würde gegebenenfalls auch beim Vatican die Funktionen eines solchen zu versehen haben.

Rom, 18. Juni. Nach dem Officiare Romano wird nur Malta und nicht England den 16. Juni immer als ein Festtag feiern.

Neapel, 18. Juni. Monignor Gallo, der einzige Beichtvater des Königs von Neapel, wurde wegen politischer Umtriebe verhaftet. In seiner Wohnung wurde eine Menge compromittirender Schriften mit Beschlag belegt.

London, 19. Juni. Drei Feuertürme brachen vorgestern in das Militär Arsenal von Wallow bei Cork ein und nahmen 150 Gewehre weg. Die Wachen gaben Feuer, aber die Feuertürme entliefen. 5 Verdächtige wurden verhaftet und 40 Gewehre aufgefunden.

Lokal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 22. Juni. Die von Herrn Richter gestern im Volksgarten veranstaltete humoristisch-musikalisch-declamatorische Abendunterhaltung erfreute sich eines zahlreichen Zuspruches. Bei den ersten vier Nummern, in welchen sich der Debutant präsentirte, verhielt sich das Publikum, trotz einiger leiblich aufmunternder Beifallsbezeugungen, mehr reservirt; Herr Richter selbst schien anfänglich etwas besorgten; das Couplet: „Hago, wie bist Du gekommen?“ war zu tief gelangt; die humoristische Erzählung „Von der Keipziger Messe“ ging bei dem Teller- und Gläsergeräusch und unter dem sonstigen Lärm, den auch ein stärkeres Organ, als das des Herrn Richter, schwer überhören konnte, für den überaus großen Theil der Zuhörer gänzlich verloren; mehr Erfolg erzielte bereits das silberne Vortragsprogramm: „Mondschein-Couplet: „Guter Mond du gehst so stille.“ Von da ab kam der Debutant immer in besserer Verfassung, denn das meisterhafte vorgetragene „Nach-Couplet“ wurde mit donnerndem Applaus und mehrfachen Hervorrufen belohnt und ebenso das als Zugabe und drastisch mit Laune und Humor gebotene „Weiße Kämmchen.“ Den Höhepunkt der Leistungen bildete ein Versuch in der Mimik: „Lebende Bilder.“ Wenn wir zuerst davon absehen wollen, daß die Schönheit der mimischen Darstellung nicht bloß in der natürlichen Anlage, die Herr Richter allerdings besitzt, sondern hauptsächlich auch in dem wohlgeleiteten Körper besteht, so müssen wir andererseits offen bekennen, daß Herr Richter es in der psychologischen Mimik, beziehungsweise in der Darstellung von Charaktereigenschaften, ja sogar in der selbstschaffenden, idealisirenden Mimik, in der Veranschaulichung innerer Seelenzustände ohne jegliche Beihilfe von Schminke u. s. w. durch alleinigen Ausdruck der Physiognomie bereits zu einem schönen Grade der Vollkommenheit gebracht hat.

Das Publikum kam bei diesen lebenden Bildern aus dem Lachen und Beifallsrufen gar nicht heraus. Von den übrigen Piecen: „Der Nacker“, — „Ich bin so klug“, — „Die Gewalt des Schnapjes“ und die jüdische Parodie der Lorelei geht die letzte am besten und mußte über stürmische Verlangen wiederholt werden. — Ueber die Befähigung des Debutanten zu eigenem Theateraufführungen könnten wir bei aller Anerkennung seiner diesmaligen Leistungen ein endgültiges Urtheil erst dann abgeben, wenn wir Gelegenheit hätten, ihn auf einer Bühne in einem Stücke zu sehen.

Aus Gefälligkeit für Herrn Richter wirkten auch mehrere Mitglieder der Liedertafel mit. Ohne den ex-otischen Leistungen unserer „Hermannia“ Abbruch thun zu wollen, müssen wir hervorheben, daß man es den Herren gestern anjah, daß sie nicht den gewöhnlichen Biererfahrts-Tributen unterstühenden Mitgliedern entrichteten, sondern diesmal selbst als „unterstützende“ Sänger eine Volks-Mazur, zwei Volkslieder: „Mäd, ich sag dir's“ und „Das macht der gute Wein“, den „Hörner-Ball“ und „Schwingt den Hut“, unter Leitung ihres tüchtigen Meisters Herrn Bönick und stets begleitet vom bestverdienenden Beifalle des Publikums mit voller Lust, eracter Abmündung und Innigkeit vorzutragen und ihren Zweck, die Annehmlichkeiten des Abends zu erhöhen und zu würzen, vollkommen erreichen.

Gewährt sei es, daß bei dieser Gelegenheit Rüche und Keller des Herrn Profopp sehr gut waren, dagegen die Bedienung selbst hinter den bei den besten Anspüchen zurückblieb. Man konnte von Bevorzugung durch eine gütige Vorrichtung sprechen, wenn man sich von einem der Herren Keller eine Flasche Wein, die doch keine eigene lange Zubereitung erheischt, nach vierstündigem Schellen erlangend konnte.

(Waldseß.) Sonntag, den 25. Juni l. J., findet das Waldseß des Arbeiter-Bildungs-Vereines im „Jungen Wald“ statt.

Ueber das am vergangenen Montag abgeschaltene Waldseß der Jrenen lesen wir in den „Sieben-Blättern“: Was hätten vor 30 Jahren die ärztlichen Leiter einer Irrenheilanstalt zu dem Vorschlage gesagt, ihre Kranken aus den engen Räumen des Institutes hinaus zu lassen in die freie Natur — was hätte die Bevölkerung gesagt zu einem solchen Auszuge. Mit Entschiedenheit hätten die Doktoren sich abgewendet, mit Schaudern die Laien sich dagegen verwahrt. Und wie ist es heute nach dem kurzen Zeitraum eines halben Jahrhunderts! Sehen wir uns einmal das Zeit im Rappenhauer an, welches vergangener Montag gefeiert wurde.

Sehen wir die mannigfaltigen Gruppen, sehen wir das fröhliche Ballspiel der munteren Tanz und dazu die heutige Gesellschaft, welche aus der Stadt herbeigekommen ist, um dem Treiben zuzusehen — auf den ersten Anblick ein Bild, wie jeder andere Majales und bietet. Erst bei genauerer Betrachtung finden wir einen Unterschied, erst dann wird uns klar, daß dieses Zeit kein freiwilliges ist, sondern ein psychologisches Experiment, ein praktisch durchgeführtes Recept veranlaßt, wir sehen, daß bei den eigentlichen Theilnehmern derselben der Funke des Prometheus wenn nicht erloschen, so doch verflüchtigt ist. Ja Kranke sind es, aus einer Heilanstalt, deren frühere Behandlung ein fortwährendes Peinigen genannt zu werden verdient — Kranke, denen die köstliche Gabe der Natur, die gesunde Gehirn-thätigkeit fehlt, die sie eigentlich vom Thiere unterscheidet — aber doch Menschen. Und daß sie Menschen sind, und auch in diesem Zustande es bleiben, das zu erkennen war ein Sieg der modernen Wissenschaft und der Humanität. Wir constatiren mit Genugthuung, daß die neuere Wissenschaft bei der Behandlung der Kranken unserer Irrenanstalt ihr maßgebendes Wort gesprochen, daß die Direction derselben den Grundrissen der Humanität und des heutigen Standes der Arzneikunde vollkommen entspricht und registriert auch das Montag im Rappenhauer abgetheilte Majales dieser so bedauerndwerthen Stiefkinder der menschlichen Gesellschaft, als einen Beweis mehr für die entsprechende Leitung dieses Institutes.

(Vergnügungszug.) Der Boosener Schützengemeinde kündigt für den 28. d. M. im Anschlusse an die Ferienzüge Nr. 11. und 1. der ersten Siebenbürger Eisenbahn einen Vergnügungszug nach Petroşeny an. Das Programm derselben ist: Abfahrt von Bistritz Mittw. den 28. Juni 6 Uhr 15 Minuten Morgens. Aufenthalt bei den sehenswürdigsten Punkten der Ortsgasse. — Besuch der Tropfsteinhöhle Cetate Volt. — Ankunft in Petroşeny 11 Uhr 30 Min. Vormittags. — Mittagessen und sodann Besuch der Koblewerk. — Abfahrt 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags. — Ankunft in Bistritz 10 Uhr Abends. — Fahrkarten für diesen Vergnügungszug (Hin- und Rückfahrt) sind zum Preise von 4 fl. für die II. und 3 fl. für die III. Wagenklasse im Boos im Hotel Laub, in Karlsburg im Hotel Köner und in Déva im Hotel Bauer sowie in den Stationen zu haben.

Kirche und Schule.

(Aus guter uralter Zeit.) Es war einmal in den Kirchen des Landes Sitt, die Leichen nach den Ursachen ihres Todes zu beerdigen. Würde jemand durch übermäßigen Genuß einer langen Predigt ums Leben gebracht, so hieß man dies eine „Kirchenleiche“; war ihm jedoch der Gehirne der damaligen Seminaristen so vertheidigt gewesen, so nannte man den Todten eine „Choralleiche“; war er dagegen an reichlichem Uebermaß von Speis und Trank verstorben, so erhielt er den Titel: „Cousvertleiche“; war er jedoch plötzlich ums Leben gekommen, so glaubte man es ihm nicht und hoffte nach kurzer Zeit auf sein Wiedererwachen, deshalb erhielt er profanistisch den Namen „Stundleiche“; war er aus Aerger und Galle darüber gestorben, daß er einen Proceß verloren, oder der Justizminister es für gut befunden hatte, aus kommunisistischem Gehagen seinen gewonnenen Proceß den politischen Organen zu überantworten, so beehrte ihn das Bedauern der Mitwelt mit der Auszeichnung, als „Prozeßleiche“ auf den Friedhof befördert zu werden; war endlich eine andere Ursache vorhanden, woran man auch zuweilen stößen konnte, z. B. aus den verschiedenen Species von Krankheiten, so war dies gemeinlich genug, daß man nur als „Specialleiche“ angesehen wurde, und so gab es Unterschiede und Auszeichnungen, Ehren und Titel auch nach dem Tode und die Anerkennung waren nicht gering, diese Standesbezeichnungen zu erhalten. So vergingen Jahrhunderte und bildete sich dabei ein bestimmter Brauch aus, der als Gebeimlehre von einem Teinuarat von Todtenausagen vererbt wurde. Man hatte diesen Trauerrögen nur zuzuhören: „Cousvertleiche“, dann erfolgte die Bestimmung mit Priester, Gehalg und Gloden, wie es dieser nobelen Klasse angemessen war, noch mehr bei der „Kirchenleiche“, wo natürlich auch die Taren umso höher zu entrichten waren. Taren, Begleitung, Schärer, Ursachen des Todes, Ergriffenheit des Predigers und Benehmen der Leidtragenden, Todtengänge mehr oder minder schauerlicher Art, mit Strophäthen, oder langen Gildern, welche jedoch nur keine Anspize zu tragen hatten, Klänge und Größe dieser Sänger und Hite, Decken, Kränzen, Tragbahnen, kurz Alles erhielt demgemäß seine wohlbedachte Rangordnung und ein erbegeiffener Bürger der guten Stadt, von der wir sprechen, wäre lieber wieder lebendig geworden, als daß er ohne Rangordnung gestorben wäre. Mittlerweile war jedoch noch ein Leidenstand in's Leben gerufen worden. Hatte man nämlich in der Schule oder im Amte seine Schuldigkeit schlecht gethan, so bekam man Secunda und wurde sodann als „Cassenleiche“ beerdigt. So bleibt auch heutzutage die Wahl zwischen: 1. Kirchenleiche, 2. Choral-, 3. Stund-, 4. Classen-, 5. Cousvert-, 6. Proceß- und 7. Specialleiche.

Verlosung.

(Süner Lose.) Bei der am 15. Juni 1871 um 4 Uhr Nachmittags beim Magistrat der löblichen freien Stadt Wien in Gegenwart zweier königlich ungarischer Notare vorgenommenen achtzehnten Verlosung des Lotterie-Anlehens der löblichen freien Stadt Wien von zwei Millionen Gulden österreichischer Währung wurden nachstehend verzeichnete 600 Nummern mit den nebenbezeichneten Gewinnten in österreichischer Währung gezogen, und zwar sind der Hauptprei mit 30,000 Gulden auf Nr. 46821, der zweite Prei mit 1000 Gulden auf Nr. 7521; ferner gewonnen: je 200 Gulden: Nr. 5817 11290 15127 22403 und Nr. 26381; weitere gewonnen: je 100 Gulden: Nr. 9167 9436 12717 14907 17479 28132 33942 34331 35469 37137 39743 39466 44674 45012 46990 47065 und Nr. 48136; und endlich gewonnen noch 375 Losnummern je 60 Gulden österreichischer Währung. Die Auszahlung der obigen gezogenen 600 Gewinnten erfolgt sechs Monate nach der Ziehung, das ist vom 15. December 1871 angefangen bei dem hiesigen Kammeramte in Wien. Die nächste Verlosung dieses Anlehens findet am 15. Juni 1872 statt.

In Nr. 143 dieses Blattes erscheint in den Tagesneuigkeiten eine wackelnde A b a n d e r u n g in der Färbung der B i a n c h i - u n d m a g - k e r i e r e n d e n Umständen angeordnet. Derselbe ist aber für das reisende Publikum wenigstens, um zur besten Orientierung auch näher angegeben zu werden. Weiter konnte man sich Bedenken vornehmen darüber, daß die Fahrt von Hermannstadt nach Karlsburg u. s. w. durchschnitlich zur Nachtzeit gemacht werden magte, weil die Wägen stets in den Nachmittagsstunden von hier abgingen. Die genannten Herren Unternehmer, bekannt durch unermüdbliches Streben, den gerechten Wünschen des Publikums nach Kräftigen Rechnung zu tragen, haben nun die Vereinbarung getroffen, daß vom 20. Juni l. J. angefangen von hier täglich zwei Eilwägen abgehen, und zwar der A u r e i e r e i c h e um 8 Uhr morgens (Ankunft in Karlsburg 4 Uhr N. M., in Klausenburg am andern Morgen 5 Uhr), — der B i r s i n i c h e um 4 Uhr N. M. (Ankunft im Abteiler Bahnhofe 3 Uhr morgens). Wer daher die Nachtstunde scheut, kann den um 8 Uhr N. M. abgehenden Wagen benutzen. — Zugleich ist von der Unternehmung die Verfügung getroffen worden, daß zwischen Klausenburg, Karlsburg, Hermannstadt einerseits, dann zwischen Klausenburg, Hermannstadt, Klausenburg die direkte Verbindung ohne längeren Aufenthalt in Karlsburg und Hermannstadt im kürzestmöglichen Anschlusse an die Eisenbahnhöfe unterhalten bleibt.

Stadt-Theater in Hermannstadt.

Heute Donnerstag den 22. Juni 1871:
Zum Wohltheile der Sodalitäten Louise Weiß.
Der Aktien-Greifler.
Original-Pöffe mit Gesang in 3 Acten von Anton Langner.

Telegr. Wiener Cours vom 21. Juni 1871.

5% Metalliques	59.60	Ungar. Grundbesitzungsbobl.	79.50
5% mit Wa- und Novem-Zinsen	59.60	Zemede	78. —
5% National-Anlehen Silber	69.15	Siebenh.	76.25
1868er Staats-Anlehen	99.70	Kroat.-Slab.	85.75
Sanktionen	77. —	Silber	121.75
Kredittaktien	290.20	R. f. Pilsner-Bier	5.89
London	123.95	Hapsolob'ner	9.85 1/2

Das sächsische Nationalvermögen.

(Schluß.)

Die Protokolle des Hermannstädter Rathes, der damals in seiner Gesamtheit an den Verhandlungen der National-Universität theilnahm, enthalten auch die Beschlüsse der letzteren. Die Hermannstädter Oberbeamten hatten Rechnung zu legen über dasjenige, was aus dem Zehent, den Regalien und an Robentablung einfließt, über den Erlös der aus dem Magazine verkauften Produkte und das unter verschiedenen Titeln gesammelte Geld Einkommen der Siebenrichter-Kasse; hiefür waren ihnen bestimmte Prebende und Dienstleistungen als Amtsbezüge zugewiesen.*)

Der nach dem jährlichen Rechnungsabschluss sich ergebende Ueberschuß der Einkünfte wurde unter die Siebenrichter aufgetheilt und in die Klassen der beherrschten Städte abgetheilt.

Nach einem im Jahre 1762 aufgestellten Maßstabe hatten aus den Proventen der Siebenrichtergerichte die einzelnen besitzenden Publica, und zwar:

Table with 2 columns: Item and Amount. Items include Hermannstädter Publikum, Schäßburger, and others. Total sum is 6900 fl.

jährlich zu empfangen. Dies Verhältnis wurde bis zur Aufhebung der sächsischen Nation im Jahre 1784 beibehalten.

Neben der Siebenrichter-Kasse bestand seit den ältesten Zeiten eine besondere Universitäts-Kasse, welche durch Zuflüsse aus den Stuhls- und Distrikts-Kassen nach einem bestimmten Verhältnisse dotirt war,**), und zur Befriedigung des Comes, des Universitätspersonals, und zur Befriedigung anderer Nationalbedürfnisse***) diente.

Als deputaciones ordinariae almae Universitatis werden in der Zeit vor der Seeberg'schen Regulation, also der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgeführt:

Table with 2 columns: Office/Person and Amount. Includes Consuli Cibiniensi, Judicii Regio Cibiniensi, etc. Total sum is 724 fl.

Aus diesem Betrage pr. fl. 724 erhibirt Hermannstadt dem Consuli Cibi. fl. 100, Judicii Regio Cib. fl. 100, Sedis Judicii fl. 25, Notario fl. 20, eodem pro registro septem sedium fl. 10, Senatoribus fl. 60, in Summa fl. 321.

Schäßburg erhibirt in Summa fl. 117. (Consuli fl. 50, Judicii Regio fl. 25, Judicii Sedis fl. 10, Juratis Senatoribus fl. 32.)

Mühlbach erhibirt in Summa fl. 45. (Judicii Regio fl. 25, Sedis Judicii fl. 8, Juratis Senatoribus fl. 12.)

Veßschirch erhibirt in Summa fl. 36. (Judicii Regio fl. 25, Sedis Judicii fl. 5, Juratis fl. 6.) u. s. w.

Nach einem Aufsatze über die Erfordernisse und Bedeutung der National-Universitäts-Kasse aus dem Jahre 1783 ergab sich als

Erforderniß:

Auf Befolgung des Hermannstädter Königsrichters als Comes Nationis fl. 1000.—

des Bürgermeisters als Consul Provis und Un. Praeses " 500.—

des Stuhls-Notar als Provincialis Notarius " 100.—

des eigens aufgestellten Universitäts-Archivarius " 200.—

des Secretarij Comitialis " 250.—

zweier Comitial-Rechnungs-Revisoren à 300 fl. " 600.—

zweier Rechnungs-Calculanten à 200 fl. " 400.—

des National-Agenten in Wien " 200.—

des National-Procurators " 400.—

des Universitäts-Kasse-Verwalters " 40.—

des Hoppners oder Universitäts-Thürhüters " 50.—

zweier Ueberreiter à 60 fl. " 120.—

Papier, Siegel, Diäten, dann Ritt- und Staffeltengelder " 140.—

Summa fl. 4000.—

Bedeutung:

Hiezu haben nachstehende Publica folgendermaßen alljährlich zu concurren:

die Hermannstädter Stuhls-Kasse mit fl. 1000.—

Schäßburger mit " 400.—

Kronstädter nach Abschlag des ehemals genossenen Deputats per 200 fl. annoch mit " 500.—

Mediascher und Bistritzer mit je 200 fl. " 400.—

Mühlbacher, Neufmarcter, Veßschircher, Woosjer je 275 fl. " 1100.—

Großschenter, Nepper je 300 fl. " 600.—

Summa fl. 4000.—

In einem gleichzeitigen Schema des auf die VII Richter-Kasse radizirt gewesenen Personal- und Salariatstandes erscheinen:

Stuhlrichter fl. 200.—

Stuhlrichter-Sekretär " 200.—

Stuhlrichter-Provisor " 150.—

Stuhlrichter-Trabant " 40.—

Talmatscher Stuhls-Burggraf " 300.—

Stuhlrichter-Sekretär " 150.—

4 " " Kuratner à 40 fl. " 160.—

Table with 2 columns: Position and Amount. Positions include Sieben-Dörfer Richter, Sekretär, Provisor, etc. Total sum is 2080 fl.

VI.

Mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begannen die Beglückungsversuche, womit die sächsische Nation in vielfachem Wechsel fast sechs Decennien hindurch heimgesucht werden sollte. Daß diese Maßregelungen größtentheils das Vermögen der Nation betrafen, ist bekannt.

Anzeigen, wie die des Generals Ventulus, Commandanten von Kronstadt, der im Jahre 1743 dem Hofkriegsrath unmittelbar eine Denkschrift eingegeben und darin die Emolumente und Bedrückungen der Beamten*) als die Quellen des allgemeinen Nothstandes der Nation bezeichnet hatte, wurde bei Hof willige Aufnahme gefunden. Es fand dort Glauben, daß dies die üble Wirklichkeit und Gewinnlust der Beamten es gewesen, die das Verderben über die Nation geführt habe, nicht die Gebrechen des alten Steuerfußes, die unerschwingliche Last der Militärverpflegung und die daraus erwachsenden, durch Wuchersinsen immer höher gestiegenen Schulden.**)

Da machte der Convertit Wankel v. Seeberg, seit 1751 zum siebenbürgischen Hofrath erhoben, im Jahre 1753 bei Hofe die Vorstellung, die sächsische Nation binnen drei Jahren von allen ihren Schulden befreien zu wollen.

Wirklich entschloß sich die Kaiserin „bei Bekanntwerdung der Ueberlastung der Gemeinden der sächsischen Nation mit Privat Schulden aus mütterlicher Sorgfalt, um die von der Last der Schulden Ueberdrückten zu erleichtern und den Aktiv- und Passivstand wie die ökonomische Verwaltung in der sächsischen Nation zu regeln“, Seeberg als königlichen Commissär in die Mitte der Nation nach Siebenbürgen zu entsenden. Demselben wurde unbeschränkte Vollmacht erteilt, die Mißgriffe der Beamten unparteiisch zu untersuchen, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, die Entschädigung der durch sie etwa verletzten Klassen zu veranlassen und zur Tilgung der gemeinen Schulden eigene Fonds zu stiften, die bisherigen unbenannten Emolumente der Ober- und Unterbeamten abzuschaffen und ihnen statt derselben bestimmte Gehalte auszuwerfen. (Kaiser. vom 18. November 1753.)

Unter seinem Vorzuge wurde eine Commission von vier Mitgliedern aufgestellt. Als Mitglieder wurden außer den Subalternen Michael v. Rosenfeld und Michael v. Gutten, der Leßkircher Königsrichter Michael v. Bruckenthal und Martin Clesius, damaliger Sekretär von Kronstadt, letzterer mit einem Gehalte von 1200 fl. zugezogen. Der Commission wurde ein Aktiv mit 800 fl. Gehalt, ein Registrator mit 600 fl. und drei Kanzlisten mit 300 fl. jährlich beigegeben.

Die Commissionen ließ in jedem Stuhle die Passivschulden, die in öffentlicher Bedeutung stehenden Personen, und die sämtlichen Einkünfte derselben aufnehmen. Da die letzteren in mehreren Stühlen kaum zur Befriedigung ihrer Beamten zureichten, so wurde die Alodialwirtschaft eingeführt, die öffentlichen Wirtschaften, Mühlen u. s. w. verpachtet, oder für den Stuhl verwaltet.***) Eigene Alodialperzeptoren wurden aufgestellt, und die Verwaltung der Steuererlöse bei Einführung des Bethlehenschen Steuerfußes 1784 besonders königl. Perzeptoren übertragen. Für alle Beamten wurden fixe Gehalte bemessen, die den ihnen bis dahin zugewiesenen Emolumenten freilich kaum in die Nähe kamen.

*) Im ganzen Lande befanden ehemals die Bezeichnungen der Beamten aus solchen Emolumenten und Arbeitsleistungen. Die Beamten der ungrischen und Zisterziensorden erhielten bis zum Jahre 1730 gar keine Bezahlung, sondern erhoben, ohne eigentlich dazu berechtigt zu sein, nach Sigismund's Decr. VI. art. 2. 1486 art. 9. Uradial. Decr. I. art. 31. war der Adel verpflichtet, bei Strafe von 100 fl. die Comitatdienste der Heide nach und zwar ohne Bezahlung wenigstens ein Jahr hindurch zu versehen von den neuerragenden Unterthanen unter verschiedenen Titeln (für die General Congregationen, Gerichtsstühle u. s. w.) sowohl Naturalien, als Arbestarbeiten und Steuern, wovon ihnen zur eigenen Verwendung als Aufschüßigung für ihre Mühle hies an Ertragsüberschüß übrig blieb. Auch Geldauslagen auf die Steuerträger waren gang und gebe. Deshalb befaß Carl VI. im Jahre 1730, daß alle diese Exproptionen abgeschafft und den Beamten fixe Gehalte angewiesen werden. Allein noch 1742 dauerten diese Unannehmlichkeiten und Exproptionen fort, bis im Jahre 1743 die erste Regelung der Gehalte der Beamten in den Comitaten, Zisterziensstühlen und ungrischen Distrikten erfolgte.

**) Laut der Recorda von 1692 hatte die sächsische Nation 1400 Porten, die Comitate dagegen nur 1000 Porten zu tragen.

*) Im Jahre 1689 waren auf das Saachenland 300,000 fl. entfallen. Im Jahre 1720 hatten zur Deckung des „Quantum der sächerlichen Portion“ und der Extraordinarien, die allein 105,175 fl. ausmachten, zu leisten: die Zaxalortschafungen 26,275 fl., die Zeller 80,000 fl., die Comitate 244,450 fl., die sächsische Nation 254,450 fl.

in Summa 605,175 fl.

Nach der im Jahre 1730 gemachten Auftheilung des Steuerquantums in 100 Calculos waren hievon 37 den Comitaten, 17 den Zellen, 38 den Sachsen und 8 den Zaxalorten zugewiesen; auf einen Calculo betrug 6000 fl.

Die Schuldenlast der sächsischen Nation war schon 1692 nach Zabanius Angabe auf 900,000 Gulden angewachsen. „Von diesem Capital, das einzig und allein zu Cuereer Majestät Diensten ohne Rücksicht auf einen Privatvortheil verwendet wurde, hat die siebenbürgische Nation jährlich wenigstens 90,000 fl. zu bezahlen, wenn 10 von hundert gedecknet werden. Daß aber in der That selbst mehr als 100,000 fl. gezahlt werden müssen, kann leicht erwiesen werden. Zur Tilgung des Capitals kann man umweniger schreiben, als die Zahlung der Zinsen in solchem Grade schwer fällt, daß einige Dristricten der siebenbürgischen Nation selbst drückende und kostbare Executionen erleiden müssen.“

Zum Belege hiefür diene mir ein Beispiel. Der Subalterne Graf Bani nahm von Bistritz für 18,000 fl. neben 10 Personen jährlich 150 Mäher sammt Unterhalt auf 6 Tage; 30 Weingartenarbeiter auf 6 Tage; außerdem mußte ihm ein Weingarten ganz gearbeitet werden; die Bistritzer mußten ihm 4000 Saufen Korn schneiden und binden lassen, 50 Häfer Kalk liefern, 24 Pferde wintern und dazu 12 Anstiege halten.

*) Verpacht hatte 1693 die Zwerffen auf 5, höchstens 6 Prozent bestimmt, aber die Gläubiger befolgten dies nicht.

**) Es bedurfte mehrfacher Hofverordnungen (Kaiserliche vom 12. April 1698 und 24. März 1700, 8. November 1709), um auch nur der Abnahme von 10 Prozent überhörsenden Zinsen zu begnügen.

*) In der am 19. Mai 1702 dem Landtage überreichten Declaration an die sächsische Nation beklagten sich die beiden ungrischen Nationen, daß die Sachsen die Schulden in ganz unzulässiger Weise auf 3 Millionen und die jährlichen Zinsen dieses Capitals auf 300,000 Gulden anwachsen ließen und ohne Wissen und Zustimmung der Ständiger Magnaten erwirkten.

Ein solches war mit Rescript vom 6. Februar 1702 zugehoben worden. Im Jahre 1712 betrug die Schuldenlast der Nation 1,500,000 fl. In einem a. b. Dits überreichten Memorale, worin die Sachsen um die Herabsetzung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Prozent anhielten, wird gesagt, daß oft drei sächsische Bauern je viel contribuieren, als ein ganzes Comitatener Dorf. „Von 1688 bis 1699 — heißt es — nahm Ihre Kaiserliche Majestät jährlich ein Quantum Freidite nomine mutui und bezahlte den Kitzel per 2 fl. Hier liefern meist die Großen des Landes; da aber die Frucht auf den doppelten Preis stieg, gaben die Reichen nichts mehr her und reparirten die verlangte Frucht auf die Contribuenten des Landes. Hier wurden die Sachsen wie gewöhnlich über die Mäher bedrückt, mußten von Magnaten den Kitzel Frucht um 4 fl. kaufen und um 2 fl. liefern; hier entstanden die großen Schulden der Sachsen. Und weil sie nicht barres Geld zahlen konnten, so mußten sie denn 10, 15 bis 20 Procente geben, je nachdem sie mit ihren Gläubigern übereinkommen konnten.“

**) Zur Erzielung eines Fonds zur Schuldentilgung wurden von jedem sächsischen Bürger 1 fl., von jedem Weibwirth eine Taxe von 6 kr. für jedes Stück großes und 2 kr. für jedes Stück kleines Vieh, und von jedem Feld und Wein werden jeweil Kreuzer abgefordert, als derselbe Aermnadel und siebenbürgische Eimer Wein eingeschickt hatte.

Deffenungeachtet zeigte sich nach drei Jahren, daß die Commission, statt die Schuldentilgung durchgeführt zu haben, nicht einmal den vollen Schuldentrag wußte.

Seeberg wurde auf den Vortrag des Grafen Königsegg abberufen, fand aber, als der letztere das Präsidium in siebenbürgischen Angelegenheiten abgeben mußte, Mittel, seine Operationen fortzusetzen und unter verändertem Namen fortzudauern zu machen.

Mit Rescript vom 1. Juli 1758 wurde ein Directorium oeconomium unter dem Vorzuge des Comes, aber mit den früheren Beamten und Hilfsbeamten aufgestellt, dem die Oberaufsicht auf die Alodialwirtschaft in der Nation, Prüfung der Alodialrechnungen, deren Ueberprüfung der Landesbuchhaltung zukommen sollte, Zusammenstellung des Aktiv- und Passivstandes von jedem sächsischen Kreise u. s. w. übertragen wurde.

Schon bei Seebergs Abberufung waren die Vorsteher der Nation vom Grafen Königsegg aufgefordert worden, einen Plan zur Vermehrung der Einnahmen und Ersparung von Ausgaben zu entwerfen und ihm zur Einbegleitung an die Monarchie zu überreichen. Die Universität glaubte daher die Aufhebung des, mit dem Verfassungsstande der Nation unvereinbarlichen Directoriums bei Hofe erwirken zu dürfen.

Sie bevollmächtigte im Mai 1759, den in Wien weilenden Subaltern-Sekretär Sam. v. Bruckenthal, sie in dieser und andern Angelegenheiten bei Hofe zu vertreten.

Grade zu dieser Zeit befanden sich die Finanzen der Monarchie wegen des siebenjährigen Krieges in gänzlicher Erschöpfung.

Der Hof verlangte vom Lande, was bei jedem Kreise vom fundo domestico nach Abzug der Salarien übrig blieb, zum Gratuito, dann eine oder zwei Angarrien von sämtlichen Salarien, so auch was aus den Zunft- und Nachbarschaftskassen und Stiftungen aufgebracht werden konnte, als Darlehen.

Um die Wiederherstellung der den Magistratualen durch das Seeberg'sche System entzogenen Zinsfreiheit zu erlangen, beschloß die Nation, sich zur Redemtion von 800 Metren zu 25 fl. zu erbieten, welches eine Summe von 20,000 fl. ausmachte.

In dieser Absicht sollten aber auch sämtliche Magistratualen und auch die Sekretäre mit einer Angarie ins Mitleiden gezogen werden, die ihnen jedoch im Falle die Zinsfreiheit nicht erhalten werden konnte, als ein Anlehen wieder erstattet werden sollte.

Zunächst wurden 2000 Dukaten an Bruckenthal mit dem Auftrage überschickt, 1000 Dukaten dem Hofkanzler Grafen Gabriel v. Bethlen, 400 dem Hofkammerrath B. Schmidlin, 200 dem Hofrath v. Seeberg als ein Anlehen anzutragen und der Kaiserin im Namen der Nation einen freiwilligen Beitrag von 20,000 fl. anzubieten.

Um aber den Wunsch des Hofes auch in Aufhebung des verlangten Darlehens zu erfüllen, wurde ein Plan über die Aufbringung der beiden Summen entworfen.

Bruckenthal legte diese Anerbietungen der Kaiserin vor und verließ, nachdem er in einigen Angelegenheiten der Nation Vorstellungen überreicht und andere vorbereitet hatte, mit der Erlaubniß nach dem Schluß des Landtages zur Beendigung seiner Mission zurückkehren zu dürfen, die Reserven.

Nun wurde auch dem f. Subernium von Seite der Nation die förmliche Anzeige über diese Anerbietungen und die Modalität der Aufbringung gemacht. Die als freiwilliger Beitrag angebotene Summe von 20,000 fl. (pro Gratuito) sollte durch Einhebung einer Angarie der Salaristen in der Nation und eines Theiles der Ueberschüsse aus dem Domestico bei jedem Stuhle, die als Darlehen (pro mutuo) zu erlangende Summe von 20,000 fl. aber von der ewig. Gültigkeit, den Zünften und Privaten aufgebracht werden.

Nach den, im Dachsauer'schen Operate enthaltenen Angaben wurden bald nach Abendung der für Bruckenthal ausgestellten Vollmacht laut Beschluß der Universität vom 26. Juni 1759 ein Kapital pr. 10,000 fl. von den Tobesischen Erben aufgenommen, und zur Abtragung eines Tobesischen Capitals pr. 7000 fl. und eines Betrages pr. 2000 fl., welches für den genannten Deputierten anticipirt worden, nebst Agio und den verfallenen Interessen verwendet. Zur Tilgung dieser 10,000 fl. wurde von Seite der National-Universität ein Aufschlag auf die Publica nach Maßgabe der Contribution gemacht.

Ein zweiter Aufschlag im Betrage von 3983 fl. wurde am 26. April 1761 ausgeprochen, davon 1500 fl. an Bruckenthal pro diurno übermachtet, der Rest zur Interessenzahlung an die Tobesischen Erben angewendet.

Ein dritter Aufschlag mit 2 kr. von jedem Contributionsguldener wurde vermög Universitäts-Prot. vom 9. December 1761 zur Abtragung eines Capitals pr. 10,000 fl., welches in demselben Jahr aufgenommen und dem Hofkanzler Gabriel v. Bethlen als ein mutuum vorgestreckt worden ist, nebst den zugewachsenen Zinsen, dann zu einer Sendung an Bruckenthal pr. 1474 fl. 16 kr. gemacht.

Bruckenthal, des Landtages wegen im August 1759 von Wien zurückgekehrt, konnte erst nach Schluß desselben wieder dahin abgehen, um den vielfachen Aufträgen seiner Sendung nachzukommen.

Nach mehrfachen Vorstellungen der National-Universität gelang es, die Aufhebung des Directoriums zu bewirken. Infolge Hofrescripts vom 4. September 1761 wurde die Wirksamkeit desselben mit Ende October für geschloffen erklärt.

Zur Erledigung der Differenzen, welche sich bei den Rechnungen der sächsischen Municipalschörden ergeben hatten, wurde eine Special-commission unter dem Vorzuge des Thesaurarius Grafen Nik. Bethlen eingesetzt, die jedoch mit Hofrescript vom 18. August 1774 wieder aufgelöst wurde.

Wich. v. Bruckenthal war dem altersschwachen Comes v. Alershausen als Adjunkt von der Universität für solange beigeordnet worden, bis die Einrichtung der Nation erfolgen werde; er verstarb auch nach dem Tode desselben dessen Amt bis zum 7. September 1767, als dem Tage seiner Zustellung als Jozagarscher Obercapitän. Der zum Comes erwählte Sam. v. Bausnern konnte erst 1768 die a. b. Bestätigung erlangen.

VII.

Während dieser Zeit hatte die sächsische Nation durch den vielvermögenden Einfluß ihres früheren Deputierten bei Hof, des am 11. Jänner 1762 zum Provinzialkanzler ernannten Sam. v. Bruckenthal, den Jozagarscher Besitz der Fiskalherrschaft Jozagarsch erlangt.

Dieselbe war 1758 dem Hofkanzler Grafen Gabr. Bethlen für Lebensdauer inscribirt worden; dieser wieder hatte während seiner Anwesenheit in Hermannstadt als f. Landtagscommissär und Bevollmächtigter zur Einführung seines neuen Steuerfußes im Jahre 1759 die dazu gehörige Herrschaft Szombat dem damaligen Subalternrath Sam. v. Bruckenthal, welcher an der Commission zur Nichtigstellung der Contributionsrückstände gleichfalls theilnahm, subinscribirt.

Die Sache war jedoch noch nicht zur Ausführung gekommen, als die Verhandlungen über die Errichtung der Grenz-Nütz in Siebenbürgen eingeleitet wurden. Der Commandirende Baron Buccow, zum f. Commissär für dieses Geschäft ernannt, wurde hiebei von Bruckenthal erfolgreich unterstützt. Beide erfuhren bald Aufseindungen und Verbädigungen bei Hof, wurden nach Wien berufen und traten im Mai 1763 die Reife dahin an. Bruckenthal wurde auch nach der Rückkehr Buccows in Wien zurückgehalten und hatte dort Gelegenheit, die Inscripction der Fiskalherrschaft Jozagarsch für die sächsische Nation zu erwirken.

Dabei verjäumte er wohl nicht, sich auf die Vergangenheit zu berufen, da der Jozagarscher Distrikt fraß der, später durch K. Wladislaus erneuerten Schenkung K. Mathias seit 1472 in dem Besitz von Her-

streunden die Anzeige Mai stattgefundenen Fabrication verursacht welche in freundnach, bältigung beigetragen se und der sächsischen Dank.

affen, daß die Allge- curazione Generali), je Brandschaden-Ver- in der coulantesten-

1-3

lar, waren-Zabritant.

leufs- und ismus, ge- jeder Art,

balerischen izen-Extract- ylin."

irkung dieser kraf- dient, bekäftigen die m-Neuroxylm" von ommitirten Aepzten u. s. w.

epot des „Neu- J. Weiss, Apo- Zuchlauben 27.

SE

hlung e nächsten e n 15. August, ember

Sachsen-Weinins-Clarys, Braun- zens, 1861er und

le Treffer

ve: August, 1. Juli.

ng 15. August, 1. Juli.

ve: Juli, September.

000 fl.

Bankhaus, platz.

2-4

mannschaft und den sieben Stühlen gewesen, bis ihnen derselbe zur Strafe für ihre Treue gegen K. Ferdinand I. von Johann Zapolya wieder entziffen wurde.

Brudenthals Anerbietungen fanden geneigte Aufnahme. Mittelt Handkittels vom 10. Dezember 1764 an Grafen Herberstein befahl die Kaiserin: „Da ich beschloffen habe, den Fogarascher Distrikt von Bethlen um eine Summe von 140 mfl. wiederum einzulösen und solchen der säch. Nation in Siebenbürgen gegen die von ihr angebotenen 200 mfl. für den Besitz von 99 Jahren zu überlassen: so hat die Cammer hierüber, als wegen eines Cammeralgutes, das nöthige allenthalben zu veranlassen und mit guter Ordnung zu vollziehen, auch sich diesfalls, soweit es nöthig, mit dem Hofkriegsrath einzuversuchen.“

In der Sitzung vom 21. März 1765 wurde der Universität eröffnet, daß Ihre k. Majestät geruht hätte, den Fogarascher Distrikt unter den Bedingungen der Nation inscribiren zu lassen, daß sie 200,000 fl. erlegen, dagegen aber auf Abstrich von 60,000 fl. die zur Communication der Grenzlinie benötigten Decker zum k. k. Dienst unentgeltlich abtreten solle. Dem k. Rescript vom 20. Februar 1765 gemäß hatte die Universität einen Bevollmächtigten an den a. h. Hof zu entsenden, der im Namen der Nation mit der Hofcammer verhandeln könne. Diese Vollmacht wurde Brudenthals ertheilt und er übernahm auch diesmal die übertragene Vertretung.

Zufolge a. h. Entschloßung vom 19. März 1765 trat sofort eine Concerationcommission, die mit dem Grafen Bethlen und Brudenthals zu verhandeln hatte, zusammen und Anfangs Mai erfolgte im Wege der Hofcammer ein k. Hofdecret, worin zunächst darauf verwiesen wird, daß nie aus früheren Resolutionen zu entnehmen gewesen, Ihre Majestät zur Erleichterung der Errichtung des l. Walachen-Grenzregiments den vom Hofkanzler Grafen Bethlen freiwillig und so, wie er denselben 1758 erhalten hatte, abgetretenen Fogarascher Distrikt der sächsischen Nation unter den festgesetzten Bedingungen auf 99 Jahre inscribiren zu lassen, entschlossen sei, während im weiteren Centere die Uebergabe der zum Fogarascher Dominium gehörigen Güter betreffende Anordnungen getroffen werden.

Dem bisherigen Besitzer der Fogarascher Herrschaft, Grafen Gabriel Bethlen wurde zufolge des mit ihm geschlossenen Uebereinkommens von Seite der Nation die Summe von 140,000 fl. ausgezahlt, und laut des vom 15. Juli 1765 datirten Transpositionsinstrumentes das Dominium durch das l. Defaurariat an die Nation übergeben.

Zur Militärgränze wurden 13 Dörfer abgetreten und die Nation erhielt in 5 Dominien 17 ganze Possessionen und 19 Portionen. Von diesen 5 Dominien wurde Brudenthals das seit 1759 demselben subinsecribirt Dominium Szombatsfalva mit 2 ganzen Possessionen und 3 Portionen, und in der Perumbacher Herrschaft die Portion Skorey zu Ende des Jahres 1768, dann einige Jahre später (1775) 8—10 Unterthanenansäßigkeiten in Nagy und Kis Vaydasfalva von der Nation gleichfalls subinsecribirt.

Die Insecriptionsurkunde über die Verleihung der Fogarascher Herrschaft an die sächsische Nation ist zu Wien am 3. Februar 1768 ausfertigt worden.

Vant dieser Urkunde verleiht Ihre Majestät der sächsischen Nation in Berücksichtigung ihrer treuen Dienste auf ihre Bitte unter den von ihr freiwillig angebotenen Bedingungen (Uebnahme von einigen Stiftungen und Abtretung der zur Militärgränze erforderlichen Orte) den Fogarascher Distrikt als eine reine Fiscalität mit allen Pertinentien, und dem landus instructus sammt den Fruchten u. s. w. von 1. April 1765 an auf 99 Jahre unter dem Titel des Pfandrechtes und der Insecription.

Die sächsische Nation als Gesamtkörper war also in den Besitz der Herrschaft gelangt, nur den Vorstellungen und der Verwendung ihrer Vertreter und Oberbeamten, die in der Universität sich vereinigt, hatte sie dies zu verdanken; ohne die einzelnen Kreise in Anspruch zu nehmen oder zu belasten, mußte die Universität die nöthigen Geldmittel aufzubringen und das für die Nation gewinnversprechende Geschäft durchzuführen.

Außer der Insecriptionssumme per 200,000 fl. wurde in den Jahren 1765—1769 an Vergütung von Meliorationen ein Gesamtbetrag von 18,910 fl. 40¹/₂ kr. geleistet; die Kosten der Statution, die Reisekosten und Tagelöhner der zur Uebnahme entsendeten Beamten betragen während derselben Zeit 3633 fl. 47¹/₂ kr.

Zur Deckung dieses Erfordernisses wurden Capitalien aufgenommen und zwar in der Zeit 1765—70 fl. 296,614, 10 kr., wovon in den Jahren 1766—69 fl. 49,951, 48¹/₂ kr. (von 1766—84 im Ganzen nur 67,941 fl. 35¹/₂ kr.) zurückgezahlt wurden. Die Passiv-Interessen beliefen sich bis Ende 1784 zusammen auf die Summe von fl. 206,962, 30¹/₂ kr.

Diese Angaben sind dem ausführlichen „Untersuchungswerk des l. hungarisch-siebenbürgischen Hofbuchhalters Reichsofficiers Carl Dachauer“ oder nach der demselben vorgelegten Ueberschrift, dem „Commissions Operatum in Abicht auf die der in Siebenbürgen bestehenden sächsischen Nation in concreto ehemals gehörig gewesenen Güter“ vom 17. September 1787 entnommen.

Bekanntlich war durch den Machtpruch K. Joseph's II. vom 3. Juli 1784 unter Auflösung der sächsischen Nation die neue Landeseinteilung in elf Comitae angeordnet und am 13. September 1784 unter Einziehung des gesammten sächsischen National-Vermögens in das Cameralvermögen und Einverleibung des sächsischen National-Archivs in das Cameral-Archiv durchgeführt, sowie auch die Abfuhr und Verrechnung aller Einkünfte von den Entitäten des sächsischen Nationalvermögens vom 1. November 1784 angefangen an die Provinzialkassa verfügt worden.

Um die, bei der Uebertragung des National-Vermögens herzustellende Rechnungsrichtigkeit zu pflegen, war der genannte Hofbuchhaltungsbeamte K. Dachauer entsendet worden, der die ihm übertragene Arbeit während der nächsten Jahre mit aller Gründlichkeit vollendete.

Sein Operat sammt dem vom Landesgubernium erstatteten Berichte vom 10. Mai 1788, G. 3. 260 fand durch das Hofdecret vom 15. October 1791, H. 3. 5803 die eingehendste Erledigung.

Inzwischen waren durch das Rescriptionsdecret K. Joseph's II., erlassen mit Rescript vom 28. Januar 1790, (Quartalschrift I. Band S. 130), auch die gegen die sächsische Nation gerichteten willkürlichen Verfügungen außer Kraft gesetzt worden.

Sein Nachfolger K. Leopold II. hatte diesen Widerruf nicht blos bestätigt, sondern mit Hofrescript vom 26. März 1790 war ausdrücklich angeordnet worden, daß der sächsischen Nation die von derselben ehemals innegehabten Güter und zwar: „namentlich die Herrschaft Fogarasch nebst den Gütern der Siebenrichter mit 1. Mai 1790 zu übergeben seien.“ (Univ.-Prot. vom 30. November und 1. Dezember 1790).

Mit Gubernialdecret vom 25. November 1791, G. 3. 9809 1791 gelangte nun das Dachauer'sche Elaborat, in fünf Sectionen und 34 Punkten bestehend, nebst der dem Hofdecrete vom 15. October 1791 entsprechenden Erledigung an die sächsische Nations-Universität, welche am 25. Januar 1792 zusammentrat und nun auch ihrerseits den Inhalt dieses Elaborates und der daran geknüpften a. h. Anordnungen einer genau Prüfung und Erwägung unterzog.

Nach den herabgelangten Verfügungen sollten die Güter im Fogarascher Distrikt nach Ablauf der im Jahre 1783 geschlossenen Pachverträge auch weiterhin solange in Pacht gegeben werden, bis die darauf lastenden Schulden getilgt sein würden.

Die Sieben-Richter-Güter sollten in der Verwaltung der Eigentümer unter der besondern Ueberwachung des Nationsgrafen, des Hermannstädter und des Schäßburger Bürgermeisters belassen und den Sieben-Richtern übertragen werden, nach gemeinsamer Schlußfassung (ex communi consensu) für die Verwaltung dieser Güter einen mit aller Sparfamkeit zu verfassenden Personal- und Salarialstatus vorzulegen. (R. 5.)

Die Kassa der Fogarascher Güter solle nicht mehr dem Allobial-perceptor der Stadt und des Stuhles Hermannstadt anvertraut, sondern mit der Siebenrichter-kasse, jedoch zu absonderter Berechnung einem von der Universität anzustellenden Perceptor und Controllor übergeben werden. (R. 6.)

In Betreff der aus der Nationalkassa zu machenden Ausgaben, sei die Nations-Universität und namentlich der Nationsgraf und Hermannstädter Bürgermeister anzuweisen, daß alle Einkünfte dieser Kasse, die ebenso wie die Siebenrichter-kasse die Hälfte der für den gemeinsamen Cassier und Controllor bemessenen Besoldungen und des ihnen angewiesenen Pauschales für Schreibmaterialien und Postspotti tragen solle,*) zur Abzahlung der emporeichenden Schulden und der dafür zu entrichtenden Zinsen zu verwenden seien.

Die Einkünfte der Siebenrichter-güter sollen wieder, wie ehemals an die Publica der betheiligten sächsischen Stühle aufgetheilt werden; da jedoch die bisherige Modalität der Vertheilung, nach welcher der Hermannstädter Stuhl allein den dritten Theil der zu vertheilenden Summe erhielt, unbillig gewesen, solle fortan dem Hermannstädter Stuhle ein Jahresbetrag von 1500 fl., dem Schäßburger Stuhle ein Jahresbetrag von 1000 fl. und den übrigen sechs Stühlen je ein Jahresbetrag von 800 fl., zusammen 7000 fl. zukommen; aus den diese Summe übersteigenden Einkünften aber jährlich ein Betrag von 4000 fl. an die Fogarascher-Kasse zur Schuldentilgung abzugeben werden; desgleichen die weitem Ueberschüsse, sobald ein Betrag von 1000 fl. beisammen sei. (p. 8.)

Bei steter Verminderung der Schuldcapitalien und deren Verzinsung werde die Tilgung dieser Schulden in 12—16 Jahren beendet sein. (p. 9.)

Nach Abtragung aller Schulden der Nation könne derselben gestattet werden, die Fogarascher Güter in eigene Bewirthschaftung zu nehmen und die Einkünfte unter die elf Publica der Stühle und Districte gleichmäßig aufzuthellen und zwar nicht den besondern Kassen der Städte und Märkte, sondern den gemeinsamen Stuhls- und Districtskassen zuzuwenden und theils zur Tilgung der gemeinsamen den Stühlen und Districten anhängenden liquiden Schulden, theils zur Abtragung der auf den einzelnen Gemeinden lastenden Schuldbeträge, sowie auch zur Erbauung oder Herstellung von Schulen und Kirchen in sächsischen oder walachischen Orten, besonders in solchen, die nur geringe oder gar keine Allobialeinkünfte haben, zu verwenden. (p. 10.)

Nach Ablauf der Insecriptionszeit und nach Rücklösung der Fogarascher Fiscalgüter werde die Insecriptionssumme bei einem öffentlichen Fonde bleibend anzulegen, und die Zinsen davon zur Bestreitung der Ausgaben, welche bisher der aus Beiträgen der Stuhls- und Districtskassen gebildeten sogenannten Universitätskassa oblagen, zu verwenden sein.

Nach Tilgung der Schulden sei auch der inzwischen hierzu verwendete Theil der Einkünfte der Siebenrichter-güter, gleich den übrigen Einkünften derselben unter die Publica der betheiligten acht Stühle aufzuthellen und zur Abzahlung von Schulden der Stühle und Gemeinden, sowie zur Erbauung oder Herstellung von Schulen und Kirchen zu verwenden. (p. 12.)

Nach Ablauf der Insecriptionsdauer seien die Beiträge der Stühle und Districte an die Universitätskassa, die inzwischen noch fortbestehen könne,**) abzustellen und die Auslagen derselben aus den Zinsen der Insecriptionssumme zu bestreiten. (p. 13.)

Diese und noch andere ins Einzelne gehende Anordnungen, welche im Wege des l. Guberniums herabgelangt waren, berührten lauter Fragen, über welche die Nations-Universität ohne Zweifel ein Wort mitzureden hatte. Denn sie waren nicht auf Anträge der Eigenthümer des Vermögens, über deren Einkommen verfügt wurde, begründet und gingen über die Grenzen der Regierung zustehenden Aufsichtsrechtes und die bei Verleihung der Fogarascher Herrschaft gestellten Bedingungen willkürlich hinaus. Dies ist namentlich aus der Insecriptionsurkunde selbst zu ersehen, welche über die Verwendung der Einkünfte dieser Güter durchaus keine die Nation bindende Bestimmung enthält.

VIII.

Der Universität selbst war natürlich an einer genauen Kenntniß ihres Activ- und Passivstandes äußerst gelegen; da übrigens zu vermuthen war, daß sich auch seit der Zeit der Dachauer'schen Aufnahme manches wieder geändert haben müßte, so wurde von derselben eine Commission zur genaueren Untersuchung und Vergleichung der im Archiv befindlichen Belege angeordnet. Die mit ihren Beiträgen in die Universitätskassa noch rückständigen Publica wurden erinnert, dieselben einzuliefern und die außerordentlichen Aufschläge bei schwerer Strafe und Verantwortung verboten.

Ueberdies wurde beschloffen, über die bemängelten Posten am Schluß, wenn die Commission mit der Ausarbeitung fertig wäre und die Parteien und Publica, welche die eine oder die andere Bemänglung angehe, ihre Erläuterungen eingegeben hätten, eine standhafte Erklärung zu geben.

Als am 21. Juli 1792 die Universität sich aufs Neue versammelte, wurde auch das Operat der Dachauer'schen Aufnahme wieder zur Hand genommen und nach Anleitung desselben das Gubernium vom wahren Stande der Fogarascher Kasse ausführlich unterrichtet.

Nachdem die Nations-Universität durch die von der betreffenden Commission vollendete Ausarbeitung ihres Activ- und Passivstandes sich im Stande sah, den Hof über die bisherige Verwaltung der Fogarascher Kasse umständlich zu belehren, so wurde den 26. Januar 1795 auch hierüber ein ausführlicher Bericht abgefaßt und gezeigt, daß die Schulden, die die Nation bei der Uebnahme des Fogarascher Districts zur Bestreitung des Pfandbillsings von 200,000 fl. gemacht habe, zwar wegen der mit dieser Wirthschaft unzertrennlich verbundenen Unkosten bis zum Jahre 1790 auf 241,465, 53¹/₂ kr. gestiegen seien und sich damals nur die rückständigen Zinsen auf fl. 14,857, 49 kr. belaufen haben, seitdem aber bis zu Ende des Jahres 1794 um 64,000 fl. vermindert worden seien, mithin nicht mehr als fl. 176,656, 53¹/₂ kr. ausmachten und zu den jährigen Interessen nicht mehr als fl. 8832, 51 kr. erfordert würden. Wenn nun damit der jährige Nachschuß von fl. 21,627, 13¹/₂ kr. verglichen würde, so blieben fl. 12,794, 22¹/₂ kr. übrig, wovon fl. 6794, 22¹/₂ kr. zur Bestreitung unumgänglicher Unkosten gewidmet werden müßten, die übrigen 6000 fl. aber alle Jahre zur Verminderung der Capitalien bestimmt und auf diese Art binnen 12 Jahren fl. 70,656, 53¹/₂ kr. abgeführt werden könnten. Das sonach verbleibende Capital belief sich auf fl. 106,000,— kr., welche die Nation nach Verlauf des Insecriptions-Termines von 99 Jahren als ein baar eingelegtes Gut zurückzuhalten hoffe.

Vorgedachte fl. 6794, 22¹/₂ kr. wollte die Nation nun zum Theil unter die Publica, deren Kassen insgesamt erschöpft und dieser Ausbülfe bedürftig waren, jährlich auftheilen, wozu jedoch die a. h. Genehmigung angefordert werden mußte. Daß bei Hof wenig Geneigtheit, auf eine solche Aenderung der, im Jahre 1791 gegebenen Weisungen einzugehen, gefunden werden würde, konnte aus der Fassung des kurze Zeit vorher im Wege des l. Guberniums herabgelangten Hofdecretes vom 25. Juni 1794 geschlossen werden, womit neuerdings befohlen wurde, daß aus der Siebenrichter-kasse jährlich 4000 fl. zur Schuldentilgung in die Fogarascher Kasse abzugeben seien, daß die übrigen Einkünfte derselben nur in dem, durch das Rescript

*) Auch bei der in der Folge stattfindenden Bereinigung des Personal- und Salarialstandes wurden nach und nach die erforderlichen Beträge aus den beiden oberrührten Kassen angewiesen; so geschah es denn auch im Jahre 1803, als dem Comiss zu dem eigentlichen mit dieser Stelle verbundenen Gehalte von 1000 fl. auch jene 1500 fl., welche er früher als Hermannstädter Rathgeordneter bezog, wieder bewilligt wurde.
**) Diese Kasse wurde in der Folge mit der Fogarascher Kasse vereinigt und erhielt den Namen Sächsische National-Haupt-Kasse oder Universalis Cassa Sazo-Nationalis. (Hofdecret 3. 848/1834.)

vom 15. October 1791 festgesetzten Ausmaße an die betheiligten Stühle ausgefolgt und demgemäß der inzwischen von Hermannstadt erhobene Uebereignung zurückverjetzt werden solle, um den übrigen Publicis den Entgang nachträglich zuzuwenden.

Zugleich war verfügt worden, daß die an die Universitätskassa zu leistenden Jahres-Beiträge von den, an der Siebenrichter-kasse betheiligten Publicis durch Abzug von den auf sie entfallenden Antheilen aus den Procenten derselben eingebracht, den übrigen Publicis aber von dem, aus der Provinzialkassa fließenden Adjuto pro statu personali zurückgehalten und abgezogen werden sollen.

Diesen vielleicht wohlgemeinten, aber eigenmächtigen Verfügungen gegenüber glaubte die Nations-Universität ihrer Willensmeinung einen größeren Nachdruck geben zu sollen, indem sie ihre einmüthig gefaßten Beschlüsse in die Form einer gegenseitig bindenden Urkunde brachte.

Am 3. Juli 1795 schloffen die versammelten Deputirten der sächsischen Stühle und Districte einen feierlichen Vertrag, worin sie sich mit Berufung auf das Beispiel der Vorfahren und in der Absicht, das die sächsischen Kreise umschließende Band auf ewige Zeiten noch inniger zu ziehen, auf mehrere Punkte vereinigt, um den, durch die angeordnete Vertheilung der Siebenrichter-einkünfte und Einbuße der Beiträge für die Universitätskassa, sowie anderer Rückstände hervorgerufenen Mißbilligkeiten unter den National Publicis ein Ende zu machen.

Die aus der Zeit vor 1784 herrührenden Forderungen der Publica an die Nationalcassen und diejenigen derselben Kassen an einige Publica sollten gestrichen werden, weil die Allobialcassen diese Rückstände zu bezahlen ohnehin außer Stande seien.

Den Anständen, welche sich bei Ablieferung der von den Publicis, an die Universitätskassa zu leistenden Beiträge ergaben, zu begegnen, wurde von den Siebenrichtern, indem sie sich übrigens ihre Eigentumsrechte auf die ihnen verliehenen Güter vollkommen vorbehielten, bewilligt, daß aus den Siebenrichter-Procenten zur Bestreitung der currenten National-Erfordernisse alljährlich bis zu 4000 fl. verwendet werden, um hierdurch die Universitätskassa zu ersetzen, welche sowie der bisher gewöhnliche Beitrag für dieselbe mit Anfang des Jahres 1795 aufhören sollte. Dagegen verbinden sich sämtliche Publica im Falle außerordentliche Auslagen zum Besten der Nation erfordert werden sollten, nach Verhältnis ihrer Kräfte dazu beizutragen; und desgleichen, sobald die reinen Einkünfte der Siebenrichter-güter nach Ausfolgung der, den acht betheiligten Publicis zukommenden jährlichen Gebühre nicht zureichen sollten, vorerwähnte 4000 fl. zu bestreiten, diesen Betrag oder die erforderliche Ergänzung pro rata aufzubringen.

Die aus den Siebenrichterprocenten entfallende, den betheiligten acht Publicis zukommende jährliche Gebühre wurde mit Rücksicht auf den Bestand unserer Verfassung und der zwischen den Publicis bestehenden Verhältnisse festgesetzt und war:

für Hermannstadt	Rfl. 2500.—
für Schäßburg	„ 1000.—
für die übrigen sechs je 800 Rfl.	„ 4800.—
in Summa Rfl.	4300.—

Für den Fall, daß die Siebenrichter wegen ihrer Güter irgend eine Ansechtung erfahren sollten, versprachen die drei Publica Kronstadt, Mediasch und Bisrith ihnen bei Vertheidigung ihrer Rechte brüderlich beizustehen.

In der Hoffnung, „daß a. h. des Kaisers Majestät unsere und unserer Vorfahren stets bewiesene Treue und Dienste Allermüdest zu beherzigen“, den verabredeten Vergleich zu bestätigen und „diejenigen Verordnungen, welche Eingriffe in unsere Gerechtfame und Eigentumsrecht sind, abzuschaffen“ geruhen werde, schloffen die versammelten Deputirten der elf sächsischen Kreise diesen Vertrag, „auf jetzt und immerwährende Zeiten“ förmlich ab und bekräftigten denselben mit Siegel und Unterschrift.

Dieser Vertrag wurde, nachdem er zuerst a. h. Dets mißfällige Aufnahme gefunden, ein Jahr später mit Hofdecret vom 14. September 1798, 3. 2790 dennoch bestätigt und bewilligt, daß die bisher aus der Siebenrichter-kasse zur Tilgung der auf der Fogarascher Kasse lastenden Schulden jährlich verwendet 4000 fl. fortan zur Universitätskassa gezogen und dagegen die Beiträge der einzelnen Kreise eingestellt würden.

Die Aktivrückstände sollten nach einem vorzulegenden Plane unter die Publica, deren neu eingerichtete Communiken über die zweckmäßigste Modalität der Einbuße zu vernehmen seien, vertheilt werden. Diese Communiken seien auch von der Verwaltung der Fogarascher Güter seit Uebergabe derselben an die Nation und von dem Schuldenstand dieser letztern selbst in Kenntniß zu setzen, um danach ihre Ansechtung abgeben zu können.

Die Schulden, welche bei der Uebergabe der Herrschaft an die sächsische Nation am 1. Mai 1790 fl. 241,465, 35 kr. erreicht hatten, betragen zu Ende Mai 1798 fl. 104,990, 40 kr. und wurden in den nächsten Jahren völlig getilgt. *)

Sobald insolge dessen sich Ueberschüsse ergaben, wurde im Fogarascher Präliminarsysteme der Betrag von 11,000 fl. zur Aufhebung an die Publica bestimmt, und vermöge Hofdecret vom 25. Februar 1802, 3. 476 auch die Bewilligung hiezu ertheilt.

Als später zufolge Hofdecretes vom 24. Juli 1812, 3. 1581 die Anordnung getroffen wurde, daß statt der Voranschläge die Activ- und Passivstände mit Schluß des Jahres einzulegen seien, wurde es der Universität überlassen, bei hinfänglichem Kassa-Ueberschusse die Contingente anzuwenden.

Die Ueberschüsse, welche sich in der Siebenrichter-kasse ergaben, bestimmte die Nations-Universität nach einem im Jahre 1805 gefaßten Beschlusse zu einem Stipendienfonde, der bis zu dem Capitalbetrage von 50,000 fl. angeammelt werden sollte.

Nach Ausschöpfung dieses Betrages sollten die weitem Ueberschüsse zu einer Stiftung zur Besoldung eines Professors der sächsischen Rechtslehre und der Polizeiwissenschaften auf dem Hermannstädter Gymnasium verwendet werden.

Die Auszahlung von Stipendien für Jünglinge aus der Nation, die an Hochschulen studirten, wurde im Jahre 1808, die Anstellung des Rechtslehrers im Jahre 1807 bewilligt; von der abgeforderten Verrechnung des Fondes kam es jedoch ab (Hofdecret 3. 1217 ex 1812) und bei der im Jahre 1834 erfolgten Regelung der Nationalcassen wurden diese Stipendien auf die Hauptnationalkassa, die Besoldung des Rechtslehrers, welche bis dahin zu gleichen Theilen aus der Fogarascher und der Siebenrichter-kasse floß, wurde dagegen ganz auf die letztere übertragen. Derselben Kasse wurde damals die seit 1812 sistirte Besoldung des am Hermannstädter Gymnasium angestellten Lehrers der ungarischen Sprache zugewiesen.

Die Auszahlung dieser Besoldung und der Stipendien ist im Jahre 1851, der Gehalt des Rechtslehrers aber bei Errichtung der sächsischen Rechtsakademie, deren Kosten aus der Nationalkassa bewilligt wurden, im Jahre 1844 eingestellt worden.

IX.

Nicht immer machte sich bei der Hoffanzlei derselbe Geist büreaukratischer Bevormundung geltend, dessen Walten besonders die sächsische Nation zu empfinden hatte, solange ihr Geschick in die Hände eines Seeburg, Aronenthal, Somhai gelegt war.

Nach dem Jahre 1830 begann auch in Siebenbürgen eine freiere Bewegung, welche die Regierung an die Beobachtung der Geseze und

*) Vant einer Nachrechnung aus dem Jahre 1807 war bereits ein Acti- und Passivstand von 100,000 fl. vorhanden. Auch die Schulden der elf sächsischen Kreise, welche 1791 die Summe von 331,979 fl. 10 kr. betragen, waren zu derselben Zeit getilgt und die Einnahmen (im Jahre 1791 fl. 216,222,— kr.) auf fl. 453,179, 43 kr. angewachsen.

constitutionellen gesetzliche Autonomie ihr zuerkannt namentlich auch

Die Nation wachung der Gemüthung zu vertragen gemacht über „Univers

ex 1836 a. h. Gubernium vorlich der Ausgab

tragen gemacht aber „Univers Cassarum tatem propone Regium prof Universit auf erlosene kanzlei in den riae vot o, 1836. Ferdin

In demselben Nations-Unter Bestimmung u zu Theil, welche der Contingente Schuldenens von

Der Bes der Kreise, be die a. h. beität

Die sieben a. h. reformirt dieselben und itar in der Siebenrichterf hauptkaffe per der im Jahre aus der letztern Jahre besträn

In recht indem dieselbe beiden Kassen den Sieben-R rückfichtlich die blos wegen de bestränkt.“

Die hier den Antrag der Wien, d

Infolge Wege des Gv veranlaßt sah, Kreisbehörden Universitäts-B stimmung der

gleichen Maß ihnen bereits geordnete Hebu befordern zu

hange wird sämtlichen e Empfehlung d welche mit de runden und i

Daß die Ausschließlich verwendet wo rung ausgeg „Entziehung den Verwaltung

findet. Dieser indem auf je mung aufgesch Landes 7 fr. Bestreitung stimmten Do

Als im Steuer-system Kriegs-, Pro des besondere vom 16. M

gehoben, in der eingele ungenhchen i stets steigen

domestici a wiesene excia Theil dessen, ihr bis zur namhafte W

Entwicklung Denn 31. Juli 17

sond als G Rückersatzu sächsischen N für die Re wurden, auf

Erst die Verwalt stühlen an wurde über

Erlasse vom 20. August sic auch vor Aufhebung

Dieser Beschluß vo sonoh die Contingente schlagten be kasse eines

gente per 7 Bei

*) Die Sachfen, die machte, in d welche zur 2 catas sowie

constitutionellen Einrichtungen des Landes erinnerte. So gelangte die gesetzliche Autonomie der sächsischen Nation wieder zu dem im 13. 1791 ihr zuerst verliehenen Bedeutung, welche so oft durch willkürliche Eingriffe, namentlich auch in ökonomischen Fragen verletzt worden war.

Die Nations-Universität entzog ihre Wirksamkeit nicht der Ueberwachung der Staatsgewalt, welche ungelegentlich Beschließen die Genehmigung zu verweigern, aber nicht durch willkürliche Verfügungen dieselben zu befehlen berufen war.

In diesem Sinne erklärte die Hofkanzlei in ihrem unter 3. 4436 v. 1836 a. h. referirten Vortrage, daß ihr die vom siebenbürgischen Gubernium vorgeschlagene Modification des von der Universität hinsichtlich der Auszahlungsmodalität von den in Rede stehenden Gehaltsnachträgen gemachten Vorschlages am zweckmäßigsten zu sein scheine, daß aber „Universitate Nationis Saxonicae, quae proprietatem Cassarum Nationalium habet... solam illam modalitatem proponente“ die „modificatio hujus projecti per Gubernium Regium proposita absque consensu proprietariae Universitatis Nationis“ nicht stattfinden könne. Die hierauf erlassene a. h. Entschliesung genehmigte das Gutachten der Hofkanzlei in den Worten: „Relationem hanc probato Conciliarii voto, pro statu notitiae suscipio. Iglaviae 20a Septembris 1836. Ferdinandus m. p.“

In derselben Weise wurde die a. h. Bewilligung, den Beschluß der Nations-Universität vom 3. März 1840 3. 189 1840 betreffend die Bestimmung über die Höhe und über die Verwendung der Contingente zu Theil, welcher es unzweifelhaft macht, daß die vorzüglichere Bestimmung der Contingente gerade darin bestand, zur Unterstützung und Hebung des Schulwesens verwendet zu werden.

Der Beschluß wird hauptsächlich gegründet auf „die Bedürfnisse der Kreise, besonders die Beförderung der Schulanstalten, die Gesuche einzelner Kreise um eine Unterstützung in dieser Absicht, die a. h. bestätigte und anbefohlene Gründung der Bürgererschulen.“

Die siebenb. Hofkanzlei zählt mit attemmäßiger Genauigkeit in dem a. h. referirten Vortrage S. 3. 720 1841 diese Motive auf, billigt dieselben und stellt den a. u. Antrag, dem Gesuche der Nations-Universität in der Art a. gn. zu willfahren, „daß das Contingent aus der Siebenbürgerkasse per 7000 fl. und das ursprüngliche aus der Nationalhauptkasse per 11,000 fl. bewilligt auf das Doppelte zwar erhöht werde; der im Jahre 1836 a. h. bewilligte zeitweilige Zuschuß per 11,000 fl. aus der letztern Kasse aber vor der Hand nur auf die festgesetzten eilf Jahre beschränkt bleibe.“

In rechtlicher Beziehung unterstützt die Hofkanzlei ihr Einrathen, indem dieselbe sagt: „Die Güter, deren Einkünfte in die genannten beiden Kassen einfließen, gehören der sächsischen Nation und rücksichtlich der Siebenbürgen, über die Einkünfte derselben haben die Nation und rücksichtlich die Siebenbürgen frei verfügt und wurden im Jahre 1791 bloß wegen der damaligen Schuldenlast darin bis zu deren Abtragung beschränkt.“

Die hierauf erfolgte a. h. Entschliesung lautet: „Ich genehmige den Antrag der Kanzlei.“

Wien, den 16. Februar 1841. Ferdinand m. p.

Infolge Hofdekretes vom 26. Februar 1841 wurde hievon im Wege des Guberniums die Nations-Universität verständigt, welche sich veranlaßt sah, unterm 26. April 1841 3. 218 sämtliche sächsische Kreisbehörden nochmals daran zu erinnern, daß dem vorangeführten Universitäts-Beschlusse vom 3. März 1840, betreffend die Höhe und Bestimmung der Contingente die „sämmlichen sächsischen Publicis in gleichem Maße fühlbaren Bedürfnisse, hauptsächlich aber der Wunsch, die ihnen bereits im a. h. Hofrescripte vom 15. October 1791 zur Pflicht gemachte Hebung der Bildungsanstalten in der Nation mehr und mehr befördern zu können“, zum Grunde gelegen seien; in diesem Zusammenhange wird die überwähnte a. h. Entschliesung von der Universität sämmtlichen eilf Kreisbehörden mitgetheilt, „nebt der angelegentlichsten Empfehlung der heilsamen, auf die Bildung des Volkes abzielenden Zwecke, welche mit der angelegentlichsten Erhöhung der Contingente vorzugsweise verbunden und der solchfälligen Bitte als Hauptgrund unterlegt wurden.“

Daß die Contingente dessengestalt faktisch mit einer gewissen Ausschließlichkeit „zur Befreiung der Kosten der öffentlichen Verwaltung“ verwendet worden sind, ist eine Anomalie, welche in der von der Regierung ausgegangenen, von den sächsischen Jurisdiktionen oft beklagten „Entziehung ihres fundus domesticus und Verwendung desselben zu den Verwaltungsbedürfnissen der beiden andern Nationen“ ihre Erklärung findet.

Dieser Fond war bekanntlich im Jahre 1755 gebildet worden, indem auf jeden Gulden der Militärsteuer 20 Kreuzer mit der Bestimmung aufgeschlagen wurden, daß hievon zur Deckung der Bedürfnisse des Landes 7 fr. in die Provinzialkasse abgeführt, 13 fr. aber in die, zur Befreiung der heimischen Bedürfnisse der einzelnen Jurisdiktionen bestimmten Domesticalfonde gezogen werden sollten.

Als im Jahre 1762 sich gezeigt hatte, daß die durch das Buccow'sche Steuerreform ersehnte Steuer ein Erträgniß gab, welches die Summe der Kriegs-, Provinzial- und Domesticalfond überstieg, somit die Einhebung des letztern 20 fr. Zuschlag entbehrlieh machte, wurde mit Rescript vom 16. April 1762, 3. 168 verordnet, daß die Domesticalkassen aufgehoben, in die Provinzialkasse einbezogen und aus dieser die Bedürfnisse der einzelnen Kreise angewiesen werden sollten. Während nun den ungrischen und Scler Gerichtsbarkeiten ihre sämmtlichen Bedürfnisse in stets steigend erhöhten Beträgen aus der Provinzialkasse titulo fundi domestici angewiesen wurden, erreichte das den sächsischen Kreisen angewiesene excoissum oder adjutum salariale nicht mehr als den dritten Theil dessen, was die Nation in den Domesticalfond zahlte,*) so daß ihr bis zum Jahre 1848 schon mehr als 5 Millionen und hiedurch namhafte Mittel zur Förderung ihrer zeitgemäßen geistigen und materiellen Entwicklung entzogen worden waren.

Dem obchon durch die Hofrescripte vom 26. Mai 1792 und 31. Juli 1794 grundsätzlich anerkannt worden war, daß der Domesticalfond als Eigenthum der Kreise an dieselben zurückzustellen sei, wurde die Rückzahlung doch nie vollzogen und nur höchst selten gelang es der sächsischen Nation die Uebernahme von solchen Verwaltungsauslagen, die für die Komitate und Sclerämter aus dem Domesticalfonde geleistet wurden, auf die Provinzialkasse zu erwirken.

Erst nachdem infolge der unheilvollen Ereignisse der Jahre 1848/9 die Verwaltung und Strafrechtspflege in den Komitaten und Sclerämtern an die k. k. provisorischen Behörden übertragen worden war, wurde über Einsprüche der Nations-Universität mit dem h. Ministerial-Erlasse vom 17. August 1850 das doppelte, und mittelst Erlasses vom 20. August 1851 das dreifache dimensionum salariale bewilligt, welches sie auch vom 21. September 1849 bis zu der im Jahre 1853 erfolgten Auflösung ihrer Behörden bezogen hat.

Hiedurch kam die sächsische Nations-Universität in die Lage, mit Beschluß vom 18. December 1851 (U.-Z. 1771) auszusprechen, „daß sowohl die für die zweite Hälfte des Jahres 1850/1 noch emporstehenden Contingente, als auch die aus der Nationalkasse mit 22,000 fl. veranschlagten beiden Contingente für 1851—52, ferner aus der Siebenbürgerkasse eines der beiden für das Jahr 1851—52 veranschlagten Contingente per 7000 fl. nicht ausbezahlt werden sollen.“

Bei der Einstellung der Contingente ging die Universität von dem,

gerade der Hauptbestimmung der Contingente entnommenen Motive aus, „damit die in der Widmungsurkunde vorgezeichnete Weise der Unterstützung des Unterrichtswesens durch Vermehrung des Nationalvermögens baldigst erfüllt werde.“

Wie nämlich Punkt a. desbeselben Beschlusses über die Durchführung der Widmung vom 22. August 1850 bestimmt, „soll unter keinen Umständen das inventarmäßig festgestellte Stammvermögen jemals angegriffen werden, sondern es wird nur das von diesem Stammvermögen fließende Einkommen zur Verwendung des Ober-Constitutum gestellt werden.“

In dieser Bestimmung lag auch die Ursache davon, daß die von der Nations-Universität gleichzeitig ausgesprochene Voraussetzung in Erfüllung ging, welche in folgender Stelle ausgedrückt ist: „Nun ist zwar zu hoffen, daß bei eintretenden günstigen Zeitverhältnissen und bei einer sparsamen zweckmäßigen Verwaltung sich nach und nach ein vermehrtes Einkommen von dem Nationalvermögen wird herbeiführen lassen. Zugleich ist es aber einleuchtend, daß wenigstens eine Reihe von Jahren hindurch das gesammte reine Einkommen des gedachten Vermögens nicht hinreichen wird, den für die sächsischen Schulanstalten gewidmeten jährlichen Betrag von 50,000 fl. CMz. zu leisten.“

Dem wirklich konnte die Flüssigmachung der Schuldentlastung zuerst nur theilweise und dann allmählig im Laufe von mehr als zehn Jahren bewirkt werden.

X.

Wohl war infolge a. h. Entschliesung vom 16. August 1851, womit der Kaiser die von der sächsischen Nation zu Gunsten des evangelisch-sächsischen Schulwesens errichtete Stiftung mit Wohlgefallen zur Kenntniß genommen hatte, die darüber ausgestellte Stiftungs-Urkunde als zu Kraft und Recht bestehend in allen ihren Punkten bestätigt worden.

Ueberdies war in dem Erlasse, womit die Nations-Universität hierüber verständigt wurde, rühmend anerkannt, wie jene Stiftung, durch den Zweck, zu dem sie errichtet, ehrendes Zeugniß gebe von dem hohen Werthe, den eine Nation der Bildung und Gesittung beizulegen gewohnt sein muß, deren Vertreter das Nationalvermögen nicht zweckmäßig und fruchtbringender verwenden zu können erklären, als wenn sie es den Schulanstalten widmen.

Zugleich war die Bewilligung erfolgt, daß über die Errichtung einer paritätischen Rechts-Akademie in Hermannstadt auf Staatskosten Verhandlungen eingeleitet werden, bis zur Durchführung derselben alle die Kosten der sächsischen Rechtsakademie, die inzwischen fortzubestehen habe, mit Ablauf des Studienjahres 1-50/1 auf den Staatschatz zu übernehmen seien.

Dennoch entschloß sich der damals abgetretene Civil- und Militär-Gouverneur Fürst Schwarzenberg erst nach Jahresfrist, den zur Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens bestellten Ausschuß zur Auszahlung der Dotation für die fünf Gymnasien vom 1. November 1852 angefangen zu ermächtigen. Jene der Seminarien wurde vom 1. November 1856, die der Hauptvolkschulen vom 1. September 1857, und endlich die zur Unterstützung armer deutscher Volkschulen und zu Stipendien bestimmte Dotation vom 1. November 1863 an flüssig gemacht. Die bis dahin aufgelaufenen Rückstände kommen erst seit 1868 zur ratenweisen Auszahlung und werden gleich den laufenden Dotationsbeträgen durch das evang. Landesconsistorium an die betreffenden Schulfonds, welche auf die ihnen stiftungsgemäß zukommenden, früher entgangenen Zuschüsse den rechtlichen Anspruch haben, abgeführt.

Die a. h. Bewilligung der, von der sächsischen Nation zu Schulzwecken errichteten Stiftung liefert den Beweis, daß auch zur Zeit des Ministeriums Bach-Thun der sächsischen Nations-Universität das freie Verfügungsrecht über das Nationalvermögen unbefristet zuerkannt wurde.

Nicht weniger Gewicht ist aber darauf zu legen, daß eben damals mit Worten rühmender Anerkennung der lebendige Sinn für die Förderung des Unterrichtswesens, welcher die Nations-Universität befehle und genügt mache, das Nationalvermögen den Schulanstalten zu widmen, hervorgerufen worden ist.

Derselbe Eifer für die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung der deutsch-evangelischen Lehranstalten belibt ja nach wie vor die Vertreter der sächsischen Nation, für welche die Pflicht der Selbsterhaltung ein stets gleich entscheidender Bestimmungsgrund ist und sein wird, den in ihrer Mitte bestehenden und zur Bildung ihrer Söhne erforderlichen Schulen die nöthige Unterstützung aus Nationalmitteln zuzuwenden, die ihnen aus Staatsmitteln nur spärlich und unter zu drückenden Bedingungen gewährt wird. Dabei ist es erfreulich, daß auch das dermalige Ministerium diesen, zugleich den Zwecken des allgemeinen Staatswohlwollens dienlichen Bestrebungen der Nations-Universität seine Zustimmung nicht verweigert und das derselben zustehende freie Verfügungsrecht über das Nationalvermögen anerkennt, wie die Genehmigung des Statutes über die Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten uns vor Kurzem gezeigt hat.

So ist wohl mit aller Beruhigung zu erwarten, daß auch die von der letzten gesetzlich zusammengesetzten Nations-Universität im Jahre 1868 bewilligte Dotation zur Förderung der gewerblichen Bildung, deren Wichtigkeit bereits in der Zeit vor 1840 von den Vertretern der Nation ins Auge gefaßt worden ist, demnächst flüssig gemacht werden wird.

Eine spätere auf dem Boden des Gesetzes stehende Universität wird auch daran zu denken haben, die seit dem Jahre 1808 bewilligten Stipendien für Studierende an auswärtigen Hochschulen, deren Auszahlung im Jahre 1851 eingestellt worden ist, sobald die verfügbaren Mittel es erlauben, etwa nach Abtragung der, aus der Widmung vom 22. August 1850 rückständig gebliebenen Dotationsbeträge, wieder ihrer heilsamen Bestimmung zuzuwenden.

Daß die Bewerben um diese Stipendien den Söhnen der, den sächsischen Kreisen angehörigen Gemeinden ohne Unterschied der Abstammung oder des Bekenntnisses offen stehen müsse, gleich wie ihnen der Zutritt zu den, von der Nations-Universität dotirten Schulen geöffnet ist, kann als feststehend angenommen werden.

Auf diesem Wege allein lassen sich jene Rücksichten der Billigkeit, die nicht unbeachtet bleiben können, mit dem Hauptzwecke, der Förderung geistiger und sittlicher Bildung, in Einklang bringen. Sobald ein anderer Gesichtspunkt bei Verwendung der für Bildungszwecke verfügbaren Mittel in der Nations-Universität maßgebenden Einfluß gewinnt, wird das Nationalvermögen zum Gegenstand nimmer zu befriedigender Anforderungen und gefahrdrohender Zerstückelungen, denen eine Geltung nicht zuerkannt werden darf.

Nationale Gehässigkeit oder Annäherung wird wohl immer Vorwürfe und Ansprüche zu erheben wissen. Ein gerechter Tadel kann die sächsische Nation und ihre Vertretung jedoch nicht treffen, wenn sie ihr gesammtes Vermögen der Erfüllung jener Culturmission dienstbar macht, die ihr seit Jahrhunderten angewiesen ist, der Mission, deutsche Bildung und Gesittung an den Donarcken Ungarns fortzupflanzen, und im deutschen Bürgerthum dem Staate, wie der Krone ein Element der Ordnung und des Bestandes gesund und kräftig zu erhalten.

Als Träger dieser Mission wurde die sächsische Nation von weisen Königen hochgehalten und in der aufopfernden Verfolgung derselben durch werthvolle Günstbezeugungen gefördert und ermutigt.**) Für treu geleistete

*) Es möge hier nur eine Stelle aus der von St. Mathias 1471 den Sachsen der sieben Stühle ertheilten Versicherungsurkunde über die Untheilbarkeit des Sachdenwesens für viele andere sprechen: „Exempla favorum et libertatis antiquorum regum, quibus praevenerit uribus et villis egragis regnum nostrum non solum ampliatibus, sed etiam decoratis magnifice. nos inducunt, ut ad favores specialiter vobis exhibendas nostra deinceps ferventior reddatur benevolentia, vosque libertates vestras manentem et non solum ab his tuncur, qui nunc vobis nocent, sed etiam providemus, ne quid in vestrum documentum illic posset quomodolibet in posterum exaltari.“

Dienste und im Vertrauen auf ihre Tüchtigkeit wurden zu jener Zeit, als noch Hermannstadt und die sieben Stühle allein den Nationalkörper bildeten, diesen (den Siebenbürgern) Besitzungen und Gütern als Eigenthum verliehen und zugleich unter ihre Gerichtsbarkeit gestellt, zu jener Zeit, als die Sachsen, noch im ungeschmäleren Genusse ihres Colonistenrechtes, kraft des ihnen zugestanden ausschließlichen Bürgerrechtes und Eigenthums auf ihren Grund und Boden, das ihnen zugewiesene Gebiet allein eigenberechtigt bewohnten und innehaben.

Wie die Siebenbürgergüter damals das Fogarascher Dominium, den Sachsen der sieben Stühle verliehen, sächsisches Eigenthum geworden. Doch erst nach Jahrhunderten gelangte die sächsische Nation, nun in ihrer Gesamtheit, durch die ihr allerhöchsten Orts zugewendete Gnade und die Bemühungen verdienter Männer aus ihrer Mitte in den dauernden Besitz dieser Herrschaft, die jedoch inzwischen für unveräußerliches Krongut erklärt worden war, daher nur gegen Ertrag der Inscriptio summe auf 99 Jahre pfandweise erworben werden konnte. Ohne die einzelnen Kreise oder die Bevölkerung derselben nur im Geringsten zu belasten, beschafften die Vertreter der sächsischen Nation die zur Erwerbung der Herrschaft aufzubringenden Mittel, indem sie die Einkünfte des Siebenbürgervermögens in Anspruch nahmen, und darauf Schulden contrahirten, die im Laufe der Jahre aus dem Ertrage der inscriptirten Güter selbst, größtentheils aber aus den Ueberflüssen der Siebenbürgerkasse abgetragen wurden.

Was mit solchen Mitteln erworben und später in den Nationalkassen durch weise Sparsamkeit angehäuft worden ist, kann daher mit Recht als sächsisches Eigenthum betrachtet und als solches deutschen Culturzwecken gewidmet werden.

Die Vermehrung des Nationalvermögens und seiner Einkünfte schaffte auch für die Bedeckung derjenigen Auslagen, welche bis dahin aus der ehemaligen Universitätskasse, d. i. aus den, in dieselbe einfließenden Beiträgen der Kreise bestritten worden waren, die erforderlichen Mittel. Den Kreisen erwuchs schon durch die Aufhebung dieser jährlichen Beiträge eine Erleichterung, welche noch dadurch zeitweilig erhöht wurde, daß ihnen von der Universität je nach dem Stande der, in den Kassen sich ergebenden Ueberflüsse gewisse Beträge zugewiesen wurden. Die Universität beschloß übrigens über die Höhe derselben und das Verhältniß der auf die einzelnen Kreise entfallenden Theilbeträge (Contingente), sowie über die Bestimmung derselben, gewöhnlich ohne vorher die Kreisversammlungen zu vernehmen.**)

So ging die Nations-Universität auch im Jahre 1851 vor, als sie die Contingente einstellte, und man hat nicht vernommen, daß in irgend einem Kreise den Deputirten wegen Betheilung an diesem Beschlusse ein Tadel ausgesprochen worden sei.

Nicht im Einklange mit den Beschlüssen der Nations-Universität geschah es bis dahin, daß die den Kreisen zugewiesenen Contingente zur Befreiung von Verwaltungskosten verwendet wurden.**)

Hievon läßt sich übrigens durchaus nicht die Zumuthung ableiten, als ob auf dem Nationalvermögen die Verbindlichkeit zur Deduction von derlei Verwaltungsauslagen hafte. Der sichere Gegenbeweis gegen eine solche Behauptung liegt darin, daß nicht im Jahre 1852 die Kosten der öffentlichen Administration auf den Staatschatz übernommen, sondern auch von 1861 herwärts vollständig in den Staatsvoranschlag eingestellt worden sind. Unter welchem Titel hätten auch solche Auslagen, die in den übrigen Landestheilen auf die Staatskassen angewiesen waren, eben nur den sächsischen Kassen aufgebürdet werden können, da doch die an die Staatskasse einfließenden Steuern und Gebühren im Sachdenlande nach den allgemeinen Grundsätzen ausgeschrieben werden und mit einer Regelmäßigkeit einkommen, welche nach dem Zeugnisse des Finanzministers in den meisten Komitaten dies- und jenseits des Königstheiles vermehrt wird.

Anders verhält es sich freilich mit den Städten in den sächsischen Kreisen, da dort die Kosten der innern Verwaltung, ebenso wie in den Tapolorten, aus den Allodialkassen bestritten werden, eine Thatfache, welche dadurch nicht im mindesten widerlegt wird, daß die Gehalte von Magistratsbeamten, welche die Geschäfte der Verwaltung und Gerichts-pflege für den ganzen Kreis zu befragen haben, aus der Staatsdotation fließen.

Diese Darstellung, wie sie aus dem eben zu Gebote stehenden Materiale zusammengefaßt vorliegt, möge in Ermangelung einer vollständigen dazu dienen, über das Wesen und die Bestimmung des Nationalvermögens Auskunft zu ertheilen, und die am Eingange erwähnten aus Unkenntniß oder böser Absicht herrührenden irrigen Anschauungen und Behauptungen zu berichtigen.

Zunächst Jakob's auch über diesen Gegenstand an Entstellungen so reiches Buch betreffend, wird es keines weiteren Beweises bedürfen, daselbe als Parteilichkeit zu kennzeichnen, mag der Verfasser auch noch so sehr seine Unbefangenheit rühmen. Wädr ihn zeugt auch der Ton seiner Erörterung, die einem a priori aufgestellten Ziele zutreibt und nicht auf einer klaren Schlussfolgerung beruht, sondern ein Gebete von hohlen, auf die gegen die sächsische Nation gerichtete Stimmung des Tages aber wohl berechneten Phrasen bildet.

Wider ihn zeugt aber vor Allem seine Antwort, auf die von ihm aufgeworfene Frage: ob bezüglich der, das Nationalvermögen betreffenden Angelegenheiten außer der Nations-Universität noch Jemand mitzusprechen das Recht habe? — in welcher er das der Regierung zustehende Ueberwachungsrecht als soweit ausgedehnt darstellt, wie daselbe im Sinne der Gesetze niemals geübt werden darf, ja selbst zu den Zeiten bürokratischer Verwahrlosung nie geübt worden ist.

Ueber das rechtmäßig erworbene Eigenthum der sächsischen Nation, das auf dem gleichen Rechtstitel beruht, wie jeder adelige Donatarbesitz, das in den alten, wie in den der Neuzeit angehörigen Gesetzen gleichmäßig geschützt wird, soll der Fiscus verfügen, soll etwa ein neu geschaffenes Productionalforum — über Klage des Fiscaldirectors entscheiden können.

Damit jedoch auch in dem Falle, wenn auf diesem Wege den, von ihm vertretenen communisistischen Absichten nicht entsprochen werden sollte, ein Weg zur Erreichung derselben eröffnet werde, ein Weg, auf welchem durch demagogische Mittel leichter gewirkt werden kann, als selbst durch die bewährtesten Advokatenkünste auf dem Wege der ordentlichen Rechts-pflege, appellirt er in einem Zuge nicht allein an die absolute Allgewalt der Regierung, sondern zugleich auch an die der Legislative und räumt der Willkür der Reichstagsmajorität ein, über das Vermögen einer Gemeinschaft zu verfügen, deren Bestand und Autonomie von der Gesetzgebung neuerdings anerkannt daheft.

Indem er solche Anschauungen als Ausfluß constitutioneller Gesinnung darstellt, verurtheilt er mit seltener Selbstironie sein Werk und seinen Standpunkt, den er bei erwachendem Bewußtsein beschämt über-spannten, von socialistischen Ideen befangenen Weltverbesserern ab-treten mußte.

quantumvis eo magis et melius et in numero augeri possitis et turbes villasque vestras decoratis ad utilitatem et commodum regni decusque regni nostri Hungariae. . . .

*) Zu einer solchen weitwärtigen Verwerfung der Gegenstände, wie sie von der Nations-Universität in manchen Fällen eingeleitet wurde, lag kein zwingender Grund vor, und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse war durchaus nicht davon bedingt. Die Deputirten erhielten nach Vorbericht der Regulativepunkte von ihnen Zehnden Instruktionen und konnten bei Ueberfreitung derselben abberufen und zu Neuwahlung gezogen werden. Aber auch in solchem Falle stand den Kreisen nie das Recht zu, durch ihre Gegenwehr oder Einsprüche einen von der Universität gefassten Beschluß umzusetzen oder dessen Ausführung zu hindern.

**) Auch zu jener Zeit ließen sich jedoch die Vertreter der Nation nicht begeben, aus dem ihrer Ehduld anvertrauten Vermögen selbst die für die Zeit ihrer Anwesenheit im Conclave ihnen gebührenden Tagelöhner auszusenden, deren Befreiung bekanntlich in dem festgesetzten Ausmaße des Gubernial-Erlasses unter den Zahlen 3274/1796, 5113/1798, 9161/1806 gemäß aus den Allodialkassen der einzelnen Stühle und Districte erfolgte.

...bestehenden Stühle Hermannstadt erhobene ...

*) Nach einer aus ähnlichen Daten verfaßten Zusammenstellung erhielten die Sachsen, deren Domesticalfondsanspruch 1841 den Betrag von 99,785 fl. 2 fr. aus-machte, in diesem Jahre nur 32,523 fl. 30 fr., somit um 67,261 fl. 32 fr. zu wenig, welche zur Deckung von Domesticalausgaben der Sclerämter, und partes reappliquatae sowie zu allgemeinen Provinzialausgaben verwendet wurden.

Repräsentation der sächsischen Nations-Universität an den ungarischen Reichstag.

Hohes Abgeordnetenhause! Der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 4. April d. J. beschlossene Zusatz zum Urbarmittelgesetz...

Zu Wege der Gesetzgebung wird ein Theil des Privatvermögens der sächsischen Nation und der Stadt Kronstadt einfach in Frage gestellt.

Wenn nun schon das Prinzip an und für sich ein höchst gefährliches und im Rechtsstaate geradezu unzulässiges ist, daß die Legislative und nicht der Richter über Fragen urtheilt...

Wenn es auch nicht in der Absicht der ergebenst gefertigten Nations-Universität gelegen sein kann, das hohe Abgeordnetenhause mit langen rechtsgeschichtlichen und staatsrechtlichen Deductionen über die Erwerbung, über die vielhundertjährige Bestdauer und über die jeweiligen Rechts- und thatsächlichen Verhältnisse dieser Besitzungen in den vergangenen Jahrhunderten zu ermüden...

Das Talmatscher Dominium wurde der sächsischen Nation mit Donationsurkunde des Königs Ladislaus (Posthumus) vom 2. Februar 1453 nach Vernehmung „nonnullorum fidelium nostrorum Baronum, Nobilium et Procerum Regni nostri et praesertim Spectabilis et magnifici Joannis de Hunyad Comitis Bistriciensis primum Gubernatoris regni nostri Hungariae“...

Daß diese Vergabung die Natur einer Schenkung oder Verleihung (Collatio) hat, beweist der Wortlaut der Verleihungs-Urkunde: „castra in comitatu Albensi sita cum tributo inibi exigito solito villisque seu possessionibus...“

Fehlt doch der Verleihungs-Urkunde nicht die genaue Benennung der zugehörigen Nutzungen (... cum ejusdem utilitatibus et caeteris pertinentiis quibuslibet, videlicet terris arabilibus, cultis et incultis, agris, pratis etc.)...

Welche Einwendung läßt sich aber hiegegen noch erheben, wenn man von der gleichfalls im Jahre 1453 erfolgten Statution Kenntniß genommen hat.

Laut der vom Weissenburger Kapitel ausgestellten Urkunde wurde Hermannstadt in den Besitz des zum castrum Tolmach gehörigen Gebietes auf Befehl des Königs nemine contradicente eingeführt, wie die entsendeten Commissarien berichten: „introduxissent memoratos Saxones in dominium ipsorum et earundem statuissentque eadem et ipsos eisdem irrevocabiliter possidenda.“

Nicht den Burgholden und Bewohnern der zugehörigen Ortshausen wurde eine Freiheit ertheilt, sondern den Sachsen der sieben Stühle der freie Besitz und das Eigenthum der Herrschaft verliehen, damit sie dort nach ihrem eigenen Rechte schalten und walten mögen: „ut praefata castra...“

Herrschaft verliehen, damit sie dort nach ihrem eigenen Rechte schalten und walten mögen: „ut praefata castra...“

Das Szelistyer Dominium, welches, sowie alle übrigen Siebenrichtergerüthe, durch seitherigen Beschluß des hohen Oberhauses ebenfalls in die Ausnahmestimmung des §. 82 des neuen Urbarmittelgesetzes einbezogen wurde...

Der bezügliche Wortlaut der Donation ist folgender: „Attendentes satis grata et magna fidelium servitorum merita Fidelium nostrorum circumspectorum...“

„judicis et juratorum civium ac hospitium civitatis nostrae Cibiniensis ac Saxonum in 7 Sedibus commorantium, quae ipsi primum sacrae digni regni nostri Hungariae coronae, et tandem majestatis nostrae, cum omni ferventis animi zelo ac fidelitatis constantia exhibuerunt...“

Die Statution „in possessione Omlás et ejusdem pertinentiis in comitatu Albensi existentibus“ erfolgte in demselben Jahre „nemine contradicente.“

Diese Schenkung wurde von König Mathias 1483 erneuert, und 1486 wurden die zum Dominium Omlás gehörigen Pertinentien folgendermaßen verzeichnet: „Oppidum regale Omlás et villae Zeliste, Vindenbach et Kriptbach ad praefatum oppidum pertinentes“...

Die Urbarmittelverhältnisse zwischen der sächsischen Siebenrichterherrschaft und den sogenannten Gemeinden des Szelistyer Dominiums wurden im Jahre 1774 mit dem allerhöchstherrlichen Urbarmittelvertrage vom genannten Jahre geregelt und die in diesem Urbarmittelvertrage festgestellten Bedingungen wurden im Urbarmittel des Jahres 1819/20 konfirmirt.

So auch in den andern Siebenrichtergerüthen, von denen die der Hermannstädter Pfarrei des H. Ladislaus mit allen ihren Einkünften und den Besitzungen Neußen, Groß- und Kleinproßdorf, sowie 2 Güteranteilen in Volkafsch und Seiden noch im Jahre 1424 von König Sigismund der Hermannstädter Gemeinde „judici jurisque civibus totique communitati ejusdem civitatis nostrae Cibiniensis ac eorum successoribus et posteritatis universis“ verliehen wurde...

Das Törzburgger Dominium wurde der Stadt Kronstadt im Jahre 1651 vom Fürsten Georg Rákoczy für 11,000 Gulden und für die Güter Sárkány und Szunyogföld verliehen beziehungsweise verkauft und vertauscht. Der bezügliche Vertrag wurde im Jahre 1653 inartikulirt und zwar mit dem ausdrücklichen Besage: „... tulajdon esak a felyebb megirt collatio és abban specificallt conditiok és módok szerént birattassanak mint Törtsvára és ahoz tartozó Jósagok és nem mint fundus Regiusból, hanem tanquam bona Fiscalia in comitatu Albensi existentia ac e manibus fiscalibus concambiata.“

Der Gesetzartikel I des 82. Titels des III. Theiles des Approbatalgesetzes „Törtsváraról és ahoz való jóságáról“ besteht auch heute noch zu Recht.

Hinsichtlich des Talmatscher Dominiums und aller übrigen sächsischen Nobilitargüter (Dominium Szelistye, Siebenrichtergerüthe u. s. w.) ist nun zunächst der Artikel I des II. Theiles des 8. Titels des Approbatalgesetzes vom Jahre 1615 maßgebend, laut dessen bei der Feststellung der Reinfiscalgüter diese Besitzungen der sächsischen Nation nicht als solche verzeichnet wurden.

Obwohl sämtliche Güter der sächsischen Nation auch unter jene Bestimmung des genannten Gesetzes nicht fielen, wozu alle seit dem Jahre 1588 verliehenen Fiscalgüter zu revindiziren waren, wurde die sächsische Nation doch schon bei der ersten Aufstellung des Productionalforums im Jahre 1650 zur Ausweisung ihrer Besitzrechte auf die genannten Nobilitargüter vorgeladen.

Sie wurde aber mit förmlichem Rechtsprache, welcher in persönlicher Anwesenheit des Fürsten gefüllt wurde, freigesprochen und ihr Nobilitarbesitzrecht anerkannt.

Die Absolutionalentsenz vom Jahre 1650 ist vom Protonotarius gefertigt und sowohl mit dem Siegel Rákoczys, als auch mit dem Landeswappen versehen.

In Folge jener Anerkennung des sächsischen Nobilitarbesitzes erfolgte im Jahre 1651 der Gesetzartikel, welcher die Gleichberechtigung dieses Besitzes mit den übrigen adeligen Gütern ausspricht (Approbatalgesetz III. Theil, 46. Titel Artikel 6.) „a szász nation lévő Possessor Patronusoknak Varmegyebeli Jóságok, melyeket eddig is nem különben birtak, mint más nemes emberek, ezután is azon karban hagyattatnak.“

Am Schluß des 17. Jahrhunderts wurden in der

Accorda trium nationum hinsichtlich sämtlicher sächsischen Nobilitargüter sowohl der Gesamtnation als auch der Städte Hermannstadt und Kronstadt folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Generalis malefactorum inquisitionis tempore septem „Judices tanquam domini terrestres inquisitionem peragant“, und: „In Saxonica autem Natione censentur „1400 portae, in hoc numero intellectis toto regio „fundo, bonis ad arcem Törts uti et ad Rubram Turrim „pertinentibus sede Szelistye, sede Talmats et bonis „septem Judicum et Cibiniensium et Coronensium, in „Albensi et de Káküllö comitatibus sitis.“

Selbst über die vom Productionalforum im Jahre 1772 erhobene Anspruchsklage gerade auf das Talmatscher Dominium wurde mit dem Urtheile vom 22. Mai 1784 hinsichtlich der Absolutionalentsenz vom Jahre 1650 erkannt: „constat sententiales in crism vocatas juxta modum „et consuetudinem illius extra ordinarii articulariter „constituti fori legitime expeditas et emanatas esse.“

Hinsichtlich des Szelistyer Dominiums und der übrigen Siebenrichtergerüthe ist es in den bezüglichen Productionalproessen zu einer Entscheidung gar nicht gekommen.

Aber auf alle diese nur mehr der Rechtsgeschichte angehörigen Thatsachen und Gesetze kann es bei Beurtheilung bestandener Nobilitarrechte und ehemaliger Urbarmittelverhältnisse heute nicht mehr ankommen.

Heute ist für Beurtheilung der diesbezüglichen Rechtsverhältnisse der Gesetzartikel III vom Jahre 1847 und das Grundentlastungspatent vom Jahre 1854 allein maßgebend.

Der erstere, sowie das letztere, dessen Rechtsgiltigkeit auch von der neuesten Gesetzgebung wiederholt und ausdrücklich anerkannt worden ist, — so im §. 6, der von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister erlassenen Urbarmittel-Instruktion vom 12. October 1868, so in dem verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze „über die haereditas siculica, so im Grundbuch-Gesetze u. s. w., beide fixiren das Jahr 1819/20, das der sogenannten Cziráky'schen Conscriptio, als das allein maßgebende Grundbuchjahr, hinter welches bei Beurtheilung des Bestandes von Urbarmittelverhältnissen nicht zurückgegangen werden darf.

Dies ist der rechtliche Standpunkt, von welchem aus allein alle siebenbürgischen Urbarmittelverhältnisse zu beurtheilen sind.

Das hohe Abgeordnetenhause hat nun bei der Beschlußfassung vom 4. April 1871 diesen allein gesetzlichen und rechtlichen Standpunkt eben so wenig berücksichtigt, als das hohe Oberhause bei der beschlossenen Ausdehnung der Ausnahmestimmung des §. 82 auf das Szelistyer Dominium und die übrigen Siebenrichtergerüthe, denn sonst würden die 1819/20er Urbarmittelconscriptio dieser Dominien als maßgebend angesehen worden sein.

Das hohe Abgeordnetenhause hat vielmehr einen vom dem Regierungsvorstand der Regierungsvorlage eingebrachten unvorbereiteten Zusatz im Vertrauen darauf angenommen, daß der Vertreter der Regierung und Antragsteller über die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse genau und vollständig informirt sein müsse.

Dies war aber nicht der Fall. Wie der Herr Justizminister bei Verhandlung dieser Angelegenheit selbst erklärte, war er durch einen Gesetzentwurf des Klausenburger Advocatenvereines zu diesem Zusatzantrage bestimmt worden. Dieser Gesetzentwurf muß aber in soferne als eine durchaus einseitige Information bezeichnet werden, als der Vorstand jenes Advocatenvereines eben der Vertreter einiger ehemals unterthänigen Gemeinden des Talmatscher Dominiums ist, welche die Rechtlichkeit des zwischen ihnen und der sächsischen Nation bestandenen Urbarmittelverhältnisses im Rechtswege angefochten haben und deren Ansprüche der genannte Vertreter der Gemeinden und Vorstand des Klausenburger Advocatenvereines sogar durch Vorlage eines Gesetzentwurfes geltend zu machen versucht hat.

Seine Information ist es, auf Grund welcher das hohe Abgeordnetenhause den Beschluß vom 4. April 1871 hinsichtlich der Dominien Talmatsch und Törzburg und das hohe Oberhause hinsichtlich des Szelistyer Dominiums und der übrigen Siebenrichtergerüthe gefaßt hat.

Derselbe steht im Widerspruch mit dem genannten Gesetzartikel III vom Jahre 1847 und mit den Bestimmungen des Urbarmittelpatentes vom Jahre 1854, endlich mit der Bestimmung des §. 2 des IV. Gesetz-Artikels vom Jahre 1847, nach welcher die sächsischen Siebenrichtergerüthe (Talmatsch, Szelistye und die übrigen Siebenrichtergerüthe) sowie die adeligen Besitzungen der Kronstädter Commune genau ebenso klassifizirt wurden, als alle übrigen siebenbürgischen Nobilitarbesitzungen.

Hohes Abgeordnetenhause!

Der Umstand, daß der Beschluß vom 4. April d. J. alle bestehenden bezüglichen Gesetze ganz unberücksichtigt läßt und auf einer dem hohen Hause von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister ertheilten unrichtigen Information beruht, bestimmt die ergebenst gefertigte sächsische Nations-Universität, das hohe Abgeordnetenhause zu ersuchen, bei eintretender neuerlicher Verathung des Urbarmittelgesetzes dem den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsatze Ausdruck zu geben, daß der Nobilitarbesitz der sächsischen Nation und der Stadt Kronstadt von dem Besitze aller übrigen ehemaliger Grundherren Siebenbürgens in keiner Weise verschieden ist.

Hermannstadt, 22. Mai 1871.

Die Universität der sächsischen Nation.

Moriz Conrad m. p., Comes der sächsischen Nation. Karl Schneider m. p., Universitäts-Notar.

Grisch mit Ausnah Sonntags... 5 fl., das Bier 50 kr., ein Me...

Abonnent in Pöhlbach

Nr. 1

„German Wien nisations-M Kaiser's ab. Verfe neuen Anlei giltig auf C rerrammlung in Algerien Veru teren Credit digung des Flor wurf der Di neren ordne Der 3

(Erne Konzipisten im Offizial zweiter Ob le f i a n Finanzminister Ritter Rl., Er Jakob Ober z Steueramts Dionys K o z m a, An und Nagy - C der Szegediner Julius Gr e t A g g zum ung. Gentals (Ver G r a f de la Tom o s i c i und dem Aub

In se Mehrheitsbe so daß nun Ministerium Steuerereibe Die t ginnit sich z theuersten G treffen. W nossen sich hat getrenn grundneten, verlagten, a freise Lach

„Un durch eine Umfänden „Ab als Marie „D mir vergöt weiß ich, in Ihrem Bekanntheit leicht hal beise, inn wollen S „U daß Sie diesen Trä zu deren „D nur ein I lieb haben habe! E Sagen S „N behalten „D — und o lippen, f — fast i